Das Wesen des Meineides und die sich daraus ergebenden Folgerungen für den Tatbestand des Verbrechens

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Breslau

vorgelegt von

Walter Sieglaff

Assessor

1938

Druck von Neumanns Stadtbuchdruckerei, Gleiwitz, Kirchplatz 1

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau

Berichterstatter: Prof. Dr. Nagler

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner Mutter
in Dankbarkeit

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542706_0062

Gliederung

I. Das Wesen des Meineides.

1. Der Meineid als Verbrechen gegen Gott und die Religion.
   a) Die beiden Grundformen dieser Lehre (Nur-Religionsverbrechen und Auch-Religionsverbrechen).
   b) Die auf dieser Ansicht aufgebauten Strafgesetzbücher.
   c) Stellungnahme.
2. Der Meineid als Betrug.
   a) Feuerbach als der entschiedenste Vertreter dieser Meinung.
   b) Die bayrische Strafgesetzgebung von 1751 und 1813 und die Josephina von 1787.
   c) Stellungnahme.
3. Der Meineid als Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben (Publica-fides-Theorie).
   a) Mittermaiers Lehre.
   b) Strafgesetzliche Festlegung dieser Lehre.
   c) Stellungnahme.
4. Der Meineid als Verbrechen gegen die Staatsverwaltung, insbesondere die Rechtspflege.
   a) Der Einfluß von v. Liszt.
   b) Stellungnahme.
5. Der Meineid ein Beweisverbrechen.
   (Die Bedeutung Bindings für die richtige Wesensbestimmung des Deliktes.)

II. Der Meineidstatbestand.

1. Allgemein.
   a) Die gesetzlichen Grundlagen.
   b) Sachliche Voraussetzungen des Verbrechens.
   c) Persönliche Voraussetzungen des Verbrechens.
2. Insbesondere: Die Falschheit der Beweisaussage.
   a) Objektive Theorie.
   b) Subjektive Theorie.
   c) Gemischte Theorien.
   d) Kritische Betrachtung dieser Theorien.
   e) Stellungnahme des Reichsgerichts.
   f) Betrachtung vom Standpunkt des kommenden Rechts.
3. Einzelfragen.
4. Schuld.

Literaturverzeichnis

Abegg: Lehrbuch der Strafrechts-Wissenschaft. Neustadt 1836.

Bemerkungen über falsche Aussagen vor Gericht in Betreff der sog. General- oder Personal-Fragen. (G. S. 1856 II. Teil S. 62 ff.)

Beiträge zur Lehre vom Falscheid durch eine untergeschobene Person und insbesondere, wo die Eidesleistung durch einen Bevollmächtigten stattgefunden hat. (G. A. 1862 S. 649 ff. und 721 ff.)

Zur Lehre von der intellektuellen Urheberschaft in besonderer Beziehung auf das Verbrechen des Meineides. (G. S. Band 17 S. 266 ff.)

Praktische Erörterungen betr. einige Streitfragen in der Lehre von dem Meineide. (Arch. d. Krim. R. 1834 S. 579 ff.)

Fernere Bemerkungen über die Lehre von der Verletzung der Eidespflicht. (Arch. des Krim. R. 1838 S. 296 ff.)

Aftergut, Oskar: Das Delikt des Meineides. (Diss. Heidelberg 1915.)

Alsberg, Max: Zur juristischen Natur der Eidesdelikte. (G. S. 66 S. 54 ff.)

Arnold: Zur Verminderung der Meineide. (G. S. 1857 S. 77 ff. und 127 ff.)

Baumbach: Zivilprozeßordnung. 9. Aufl. 1934. 11. Aufl. 1936.

Berner: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. (7. Aufl. 1874. 14. Aufl. 1886.)

Binding: Grundriß zur Vorlesung über Gemeines Deutsches Strafrecht (Einleitung und allgemeiner Teil). Leipzig 1879.

Grundriß des Deutschen Strafrechts. Allgemeiner Teil. 7. Auflage. Leipzig 1907.

Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts. Besonderer Teil. 2. Band 1. Abteilung. Leipzig 1904.

Die Normen und ihre Uebertretung. Band 1: 3. Aufl. Leipzig 1916. Band 4: Leipzig 1919.

Der umgekehrte Irrtum. (G. S. 85 S. 177 ff.)

Bluhme: System des in Deutschland geltenden Strafrechts mit Einschluß des Strafprozesses. Bonn 2. Ausgabe 1865.

Brunner, Heinrich: Deutsche Rechtsgeschichte. 1. Band 2. Aufl. Leipzig 1906.

Carstensen, Otto: Meineid und falsche Aussage nach geltendem Recht und nach dem Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1927. (Diss. Tübingen 1931.)

Dahm-Schaffstein: Liberales oder autoritäres Strafrecht? Hamburg 1933.

Daum, Bruno: Die wissentlich unwahre Aussage unter Eid nach dem geltenden Deutschen Strafrecht und ihre Entwicklung in der Reform des Strafrechts. (Diss. Erlangen 1930.)

Denkschrift des Zentralausschusses der Strafrechtsabteilung der Akademie für Deutsches Recht über die Grundzüge eines Allgemeinen Deutschen Strafrechts. Berlin 1934.

Dochow: Meineid. (Handbuch des Deutschen Strafrechts. Herausgegeben von Holtzendorff. Band 3 S. 229 ff.)

Doenhardt, Ilse: Teilnahmeformen bei Eidesdelikten. (Diss. Köln 1927.)

Dürholz, Karl: Die Eidesfrage de lege ferenda. (Diss. Bonn 1931.)

Ebermayer: Meineid. (Handwörterbuch der Rechtswissenschaft. Herausgeb. v. Stier-Somlo-Elster. Band 4, 1927.)

Ebermayer-Lobe-Rosenberg: Reichsstrafgesetzbuch. 4. Aufl. Berlin und Leipzig 1929.

Eisel, Rudolf: Der fahrlässige Meineid. (Diss. Marburg 1910.)

Erich, Gerhard: Wesen und Bedeutung des fahrlässigen Meineides. (Diss. Heidelberg 1904.)

Feuerbach, P. J. Anselm: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. 6. Aufl. 1818.

14. Aufl. 1847 herausgegeben von Mittermaier.

Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs zu einem peinlichen Gesetzbuche für die Chur-Pfalz-Bayrischen Staaten. Gießen 1804.

Versuch einer Kriminaljurisprudenz des Koran. (Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzeskunde. Herausgegeben von Almendingen, Grolmann und Feuerbach. Band 2 S. 163 ff.)

Finger, August: Strafrecht. (Das gesamte Deutsche Recht in systematischer Darstellung, herausgegeben von Rudolf Stammler. Band 2 Seite 411 ff. Berlin 1935.)

Fischer, Sigrid: Das Vergessen als Fahrlässigkeit. (Strafrecht. Abhandlungen, Heft 346, Breslau-Neukirch 1934.)

Frank, Reinhard: Strafgesetzbuch. 18. Auflage 1931.

Nachtrag zur 18. Auflage: Die Gesetzgebung der Jahre 1931—1935. Herausgegeben von Schäfer und Dohnanyi. Tübingen 1936.

Frank, Hans: Nationalsozialistische Leitsätze für ein neues Deutsches Strafrecht. 1. Teil. 3. Aufl. Berlin 1935. 2. Teil. Berlin 1936.

Freisler: Willensstrafrecht; Versuch und Vollendung. (Das kommende deutsche Strafrecht. Allgemeiner Teil. 2. Aufl. S. 11 ff.)

Frenkel, Marcel: Die Eidesdelikte im künftigen Strafgesetzbuch. (Diss. Köln 1930.)

Gemmingen, v.: Strafrecht im Geiste Adolf Hitlers. Heidelberg 1933.

Gerland: Deutsches Reichsstrafrecht. Leipzig und Berlin, 2. Aufl. 1932.

Goltdammer: Die Materialien zum Straf-Gesetzbuche für die Preußischen Staaten. Berlin 1852.

Grolman: Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft. Gießen 3. Aufl. 1818.

Grünberg, Franz: Zur systematischen Stellung des Meineides. (Diss. Rostock 1900.)

Gürtner: Das kommende deutsche Strafrecht. Allgemeiner Teil. Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission. 2. Aufl. Berlin 1935.

Das kommende deutsche Strafrecht. Besonderer Teil. Berlin 1935.

Haeberlin: Grundsätze des Kriminalrechts nach den deutschen Strafgesetzbüchern. 4. Band, Leipzig 1849.

Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht. 2. Band 2. Abteilung. Bonn 1887.

Härle, Erwin: Meineid und falsche Aussage nach dem geltenden Recht und den neuesten Strafgesetzentwürfen. (Diss. Tübingen 1930.)

Hassell, Lorenz-Jürg: Meineid und falsche Aussage nach den neuen Strafgesetzentwürfen. (Diss. Tübingen 1933.)

Heffter: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, 6. Aufl. 1857.

Henke: Handbuch des Kriminalrechts und der Kriminalpolitik. 3. Teil Berlin 1830.

Hippel, von: Lehrbuch des Strafrechts. Berlin 1932.

Hirzel: Der Eid. Ein Beitrag zu seiner Geschichte. Leipzig 1902.

Hufnagel: Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg. 1. Band. Stuttgart 1840.

Jakobsohn, Kurt: Die Fähigkeit zum Meineid. (Diss. Königsberg 1920.)

Jarcke: Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Band 2. Berlin 1827.

Junius, Hans: Versuch und Teilnahme bei dem Unternehmen der Verleitung zum Meineide. (Diss. Münster 1914.)

Kadecka: Meineid und falsche Aussage. (Reform des Strafrechts. Herausgegeben von Aschrott und Kohlrausch. Berlin und Leipzig 1926. S. 272 ff.)

Kempermann: Die Erkenntnis des Verbrechens und seiner Elemente. 1934.

Klee: Die gefährliche Handlung als Grundform des Verbrechens. (Deutsches Strafrecht 1934 S. 113 ff.)

Das Verbrechen als Rechtsguts- und als Pflichtverletzung. (Deutsches Strafrecht 1936 S. 1 ff.)

Nochmals Verletzungs- oder Gefährdungsstrafrecht? (Deutsches Strafrecht 1934 S. 190 ff.)

Klein: Grundsätze des gemeinen Deutschen und Preußischen Peinlichen Rechts. Halle 1796.

Klien: Beiträge zur Entwicklung der Theorie über das Verbrechen des Betrugs und der Fälschung. (Arch. d. Krim. R. 1817 S. 124 ff. und 218 ff.)

Kohlrausch: Strafgesetzbuch. 31. Aufl. 1934.
Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz. 24. Aufl. 1936.

Kreittmayr: Anm. über den Codicem Juris Bavarici Criminalis. München 1774.

Kuttner: Die juristische Natur der falschen Beweisaussage. Berlin 1931.

Landsberg, Hans: Der Meineid eines Eidesunmündigen unter Berücksichtigung der systematischen Auffassung des Meineides. (Diss. Heidelberg 1912.)

Lauterburg: Die Eidesdelikte. Histor.-Krit. Studie mit besonderer Beziehung auf das Strafrecht der Schweiz. (Diss. Bern 1886.)

Liszt, Franz von: Meineid und falsches Zeugnis. Wien 1876.
Die falsche Aussage vor Gericht oder öffentlicher Behörde. Graz 1877.

Liszt-Schmidt, v.: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 25. Aufl. 1927.

Lobe: Hoffnungen und Entwürfe. (G. S. 106 S. 279 ff.)

Löwe-Hellweg-Rosenberg: Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. 19. Aufl. 1934; dazu Ergänzungsband 1936.

Luden: Ueber den Versuch des Verbrechens. Göttingen 1836.

Lüngen, Wilhelm: Die Eidesdelikte im geltenden Recht und in den neuen Entwürfen. (Diss. Heidelberg 1914.)

Mannheim: Beiträge zur Lehre von den Eidesdelikten. (G. S. 81 S. 392 ff.)
Fahrlässiger Falscheid. (Frank-Festgabe Band 2 S. 315 ff.)

Marezoll: Das Gemeine deutsche Kriminalrecht als Grundlage der neueren deutschen Strafgesetzgebungen. 3. Ausgabe. Leipzig 1856.

Maurach: Volksethik und Strafrecht. Berlin 1934.

Mayer: Meineid und falsche Aussage nach dem Entwurf. (G. S. 93 S. 172 ff.)

Merkel: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Stuttgart 1889.

Kriminalistische Abhandlungen. Leipzig 1867.

Meyer: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 5. Auflage. Leipzig 1895. Fortgesetzt von Allfeld.

Mittermaier: Ueber den Meineid nach dem gemeinen Rechte und den Bestimmungen der neuesten Strafgesetzbücher. (Arch. d. Krim. R. Band 2 Seite 85 ff.)

Ueber den neuesten Stand der Kriminalgesetzgebung in Deutschland. Heidelberg 1825.

Morstadt-Osenbrüggen: Ausführlicher kritischer Kommentar zu Feuerbach's Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. Schaffhausen 1855.

Mühlfeld, Robert: Das Delikt des Meineides. (Diss. Heidelberg 1907.)

Nagler: Staatsidee und Strafrecht. (G. S. 103 S. 1 ff.)

Die Grundlagen der Strafrechtserneuerung. (Deutsches Recht 1934 S. 52 ff.)

Nationalsozialistisches Strafrecht. Denkschrift des Preußischen Justizministers. Berlin 1933.

Ortloff: Lüge, Fälschung, Betrug. Jena 1862.

Peters, Norbert: Der Zeugenmeineid. Geschichtliche und systematische Entwicklung, seine Behandlung im geltenden Recht und im Entwurf eines Strafgesetzbuches von 1925. (Diss. Bonn 1928.)

Puchelt: Das Strafgesetzbuch für das Großherzogtum Baden. Mannheim 1868.

Quistorp: Grundsätze des deutschen Peinlichen Rechts. 6. Auflage 1810. (Herausgegeben von Klein.)

Rhode, Werner: Der Zeugenmeineid und der Privilegierungsumstand des § 157 Ziffer 1 St. G. B. (Diss. Marburg 1914.)

Rißdorf, Ludwig: Studien zum Meineid und dem Unternehmen der Verleitung zum Meineid nach dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch. (Diss. Bern 1910.)

Roßhirt: Lehrbuch des Kriminalrechts nach den Quellen des gemeinen deutschen Rechts. Heidelberg 1821.

Geschichte und System des deutschen Strafrechts. 3. Teil. Stuttgart 1839.

Rotering: Ueber Eid und Meineid. (G. A. Band 40 Seite 92 ff.)

Rubo: Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1879.

Salchow: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. 3. Auflage. Halle 1823.

Schaffstein: Das Verbrechen als Pflichtverletzung. Berlin 1935.

Schmidt, Richard: Grundriß des deutschen Strafrechts. 2. Auflage 1931.

Schwarz: Strafprozeßordnung. 4. Auflage 1935.

Strafgesetzbuch. 3. Auflage 1935.

Schwarze: Beitrag zur Lehre vom Meineide. (Arch. d. Krim. R. 1848 S. 374 ff.)

Schwartz: Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Berlin 1914.

Schütze: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig 1871.

Sello: Zeugnis und Einzelbekundung. (Z. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft Band 21 S. 707.)

Siegert: Grundzüge des Strafrechts im neuen Staate. Tübingen 1934.

Simon: Beitrag zur Lehre vom Meineide. (Arch. d. Krim. R. 1856 S. 513 ff.)

Sorger, Paul: Meineid und falsche Aussage nach dem amtlichen Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs vom Jahre 1925. (Diss. Erlangen 1927.)

Stenglein: Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher. München 1856.

Stein-Jonas: Kommentar zur Zivilprozeßordnung. 15. Auflage 1934.

Stooß: Meineid. (Vergl. Darst. d. deutsch. u. ausl. Strafrechts. Besonderer Teil. Band 3 S. 273 ff.)

Temme: Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts. Stuttgart 1876.

Lehrbuch des Preußischen Strafrechts. Berlin 1853.

Glossen zum Strafgesetzbuche für die Preußischen Staaten. Breslau 1853.

Thomsen: Kann der Zeugeneid aus Fahrlässigkeit verletzt werden? (G. S. 60 S. 56 ff.)

Der Zeugeneid kann nicht aus Fahrlässigkeit verletzt werden. (G. S. 64 S. 219 ff.)

Tittmann: Handbuch der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde. 2. Band 2. Auflage 1823.

Veh, Rudolf: Wahrheit und Unwahrheit beim Zeugen- und Sachverständigeneid. (Diss. Erlangen 1913.)

Wächter, Karl Georg: Deutsches Strafrecht. Vorlesungen. Herausgegeben von O. Wächter. Leipzig 1881.

Lehrbuch des Römisch-Teutschen Strafrechts. 2. Teil 1826.

Wentzel: Das Preußische Straf-Recht aus den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen in fortlaufendem Texte zusammengestellt. Breslau 1837.

Würtenberger: Das System der Rechtsgüterordnung in der deutschen Strafgesetzgebung seit 1532. (Belings Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 326. 1933.)

I. Das Wesen des Meineides.

Die Anschauungen über das Wesen des Meineides haben mehrfach gewechselt. Verfiel der Meineidige einstmals bloß dem göttlichen Strafgericht, so wurde er später aus dem gleichen Gesichtspunkt der Beleidigung der Majestät Gottes mit kirchlicher, dann auch mit weltlicher Strafe belegt. Dieser Anschauung traten neue entgegen, die im Meineid ein Privatverbrechen, und schließlich solche, die in ihm ein öffentliches Verbrechen erblickten. Es ist nicht so, daß jeweils eine Anschauung die andere ablöste, vielmehr begegnen mit dem Verblassen der religiösen Auffassung in der 2. Hälfte des 18. und dann besonders im 19. Jahrhundert mehrere neue Ansichten zu gleicher Zeit. Trotzdem kann man, ausgehend von den bedeutendsten Vertretern der einzelnen Auffassungen, eine zeitliche Nacheinanderfolge feststellen. Diese Vertreter sind Feuerbach, Mittermaier, von Liszt und schließlich Binding.

Bei Prüfung der Frage, welche Auffassung vom Wesen des Delikts dieser oder jener Rechtslehrer oder dieses oder jenes Gesetz gehabt hat, gibt meistens — sofern nicht eine ausdrückliche Bestimmung des Verbrechenscharakters vorliegt — die dem Delikt eingeräumte systematische Stellung Aufschluß. Nicht selten aber bestehen zwischen dieser und der Gestaltung des Verbrechensbegriffes gewisse Verschiedenheiten. In diesen Fällen kann der systematischen Einordnung als einer wesentlich äußerlichen Kennzeichnung entscheidende Bedeutung nicht beigelegt werden.

1. Der Meineid als Verbrechen gegen Gott und die Religion.

In Anlehnung an das kanonische Recht, das als erstes das crimen perjurii überirdischer Strafgewalt entzog und zu einer Bestrafung kam, weil es in dem Delikt neben einer Lüge eine Gotteslästerung erblickte, ist die Anschauung, daß der Meineid ein gegen Gott und die Religion gerichtetes Verbrechen sei, im deutschen Mittelalter zur Herrschaft gelangt. Unmittelbarer Ausgangspunkt für diese Auffassung im gemeinen Rechte war die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (CCC), die den Meineid im Art. 107 zwischen Gotteslästerung und Zauberei behandelte. Ob Schwarzenberg mit dieser systematischen Einordnung zugleich seine

Auffassung vom Wesen des Delikts dartun wollte, kann dahingestellt bleiben[1]). Jedenfalls haben die Kommentatoren dieses Gesetzes diese religiöse Auffassung ausdrücklich betont und sie ist auch während der auf die CCC folgenden drei Jahrhunderte gemeingültig gewesen.

Die Ansichten derjenigen Juristen, die in der Beziehung zu Gott und der Religion eine Erklärung des Wesens des Meineides fanden, und die auf diesen Ansichten aufgebauten Strafgesetzbücher lassen sich in zwei Gruppen teilen: Nach der einen Ansicht ist der Meineid ein Nur-Religionsverbrechen, nach der anderen ein Auch-Religionsverbrechen.

a) Die beiden Grundformen dieser Lehre (Nur-Religionsverbrechen und Auch-Religionsverbrechen.)

Ein Nur-Religionsverbrechen (crimen laesae majestatis divinae) sehen im Meineid am Anfang des vorigen Jahrhunderts vor allem Roßhirt und Jarcke. In seinem 1821 erschienenen Lehrbuche behandelt Roßhirt den Meineid neben Gotteslästerung im 1. Abschnitt des besonderen Teiles unter der Ueberschrift „Von den Verbrechen gegen die Heiligkeit Gottes und die Religion". Die Verbindung zur Gotteslästerung sei in dem beiden Delikten zugrundeliegenden „Mißbrauch des göttlichen Namens" zu finden[2]). Gegenüber anderen laut gewordenen Ansichten verweist er auf die CCC und sagt, daß das Verbrechen „nach Karls Intention nicht in die Reihe der Betrügereyen" gehöre, kein Privatverbrechen sei, daß es darauf, ob und welche Rechte durch dasselbe verletzt seien, überhaupt nicht ankomme, daß vielmehr „die Anrufung des göttlichen Namens der Hauptgesichtspunkt" sei[3]). Und dieser Auffassung ist Roßhirt treu geblieben. 1839 gliedert er in seiner „Geschichte und System des deutschen Strafrechts" den Meineid in die „reinen Religionsverbrechen" ein und erklärt, daß der Meineid alle Sicherheit der juristischen Beurteilung verliere, „wenn er nicht als eine Entheiligung der Religion aufgefaßt, und alles andere, was dabei in Betracht kömmt, als Nebensache erklärt wird[4])." Den gleichen Standpunkt nimmt Jarcke ein. Er, wie übrigens alle in diesem Abschnitt zu nennenden Kriminalisten,

---

1) Die Ansichten hierüber gehen auseinander. Nach v. Hippel, Lehrbuch S. 332 Anm. 3, Mühlfeld S. 36 und Sorger S. 1: Religionsverbrechen; nach Lauterburg S. 70: Mischdelikt (Religionsverbrechen und Schädigung von Privatpersonen). Gegen Annahme von Religionsverbrechen Binding, Lbuch S. 130 f., Stooß S. 276. S. hierüber ferner: Kuttner S. 25 f., Grünberg S. 12 f., Peters S. 10 f.

2) Lbuch d. Krim. R. S. 206 Anm. 1 zu § 106.

3) Lbuch d. Krim. R. S. 209.

4) 3. Teil S. 146.

waren nicht nur Vertreter ihrer Ansicht, sondern vor allem auch Verteidiger derselben. Infolge der Aufklärung waren andere Auffassungen vom Wesen des Meineides begründet worden und bereits tief in die Gesinnung des Zeitalters eingedrungen. Insbesondere stand Feuerbach, der alle weit überragende Kriminalist, im gegnerischen Lager. Jarcke geht bei seiner Stellungnahme ebenfalls von der älteren gemeinrechtlichen Doktrin aus, die er dahin versteht, daß der Meineid nicht nur als Gotteslästerung zu gelten habe, sondern auch eine „tiefverderbte irreligiöse und deshalb höchst gefährliche Gesinnung" an den Tag lege. Von Bedeutung ist ihm die Notwendigkeit der Heiligkeit des Eides für das bürgerliche Leben. „Diese religiöse Seite des Eides — so führt er aus — ohne welche derselbe nur eine leere Form ist, und der sich hierauf gründende eigentliche Charakter dieses Verbrechens wurde aber, seitdem im Kriminalrechte möglichst wenig mehr an die Religion erinnert werden sollte, häufig übersehen[1])."

Wie stark die Stellung der Rechtslehrer, die den Religions-Verbrechens-Charakter des Meineides betonten, durch die Lehren der Aufklärungszeit erschüttert war, zeigt besonders deutlich das Bemühen Abeggs, der Religionstheorie ihre bisherige Bedeutung zu erhalten. Er hat mehrfach ganz ausführlich zu dieser Frage Stellung genommen. Allerdings vertrat er nicht mehr einen rein religiösen Standpunkt, wohl aber hat er die ausschlaggebende Bedeutung des religiösen Momentes immer wieder betont. In einer Abhandlung vom Jahre 1834 bestimmt er den Gesichtspunkt, aus welchem das weltliche Recht zu einer Bestrafung des Meineides komme, dahin, daß „nicht bloß der allerdings in dem Frevel mitenthaltene Betrug selbständig hervorgehoben wird, oder allein in Betracht kommt, sondern auch, ohne deshalb dem Staate eine geistliche Gerichtsbarkeit beizulegen, die Verletzung der religiösen Pflicht, und diese vornehmlich für strafwürdig zu halten ist, da die Religion nicht nur als ein wesentliches und ergänzendes Moment im sittlichen, bestimmter noch im christlichen Staate erscheint, sondern eine in und von demselben anerkannte Grundlage ist, auf welche bekanntlich in vielen, auch rechtlichen Anwendungen gerechnet wird, und welche nicht minder den Schutz des Staates genießt, als sie ihrerseits dessen Zwecke befördert, da wo ihre sonst notwendig geschiedenen Gebiete einander berühren und in gegenseitige Beziehungen kommen[2])". 1836 hat Abegg in seinem Lehrbuch, in dem er den Meineid unter den „Verbrechen gegen die Religion und die Kirche" behandelt, erneut die wesentliche Bedeutung der religiösen Beteuerung hervorgehoben.

1) Handbuch II S. 72.
2) Archiv 1834 S. 582 f.

Sah er aber 1834 im Meineid nebenbei auch einen Betrug, so stellt er hier fest, daß „die Verletzung der Eidespflicht eine Verletzung von Treue und Glauben" mitenthalte. Aber auch hierin liege „weder der einzige, noch der hauptsächlichste Gesichtspunkt" und die neuen Ansichten „entsprechen, indem sie den religiösen Gesichtspunkt bei Seite setzen, weder den Ansichten der Quellen, noch dem Begriffe der Sache selbst[1]". Steht hiernach zwar fest, daß Abegg der Meinung war, daß im Meineid auch andere als ausschließlich religiöse Momente enthalten sind, so war für ihn jedoch die Betonung des Letzteren ausschlaggebend. Etwa 30 Jahre später hat er, gelegentlich einer Rechtfertigung seiner bisherigen Stellung zu dem Problem, ohne es zuzugeben, eine etwas abweichende Ansicht vertreten. Während er bisher auf die Verletzung der religiösen Pflicht abstellte, sagt er nunmehr einschränkend, daß diese „zwar eine mit Unrecht bestrittene und beiseitegesetzte, aber keineswegs die einzige und ausschließende" sei[2]). Er kommt zu dem Ergebnis, den Meineid als ein formelles Verbrechen zu bezeichnen, welches geeignet ist, den verschiedensten Inhalt aufzunehmen. Schließlich erklärt er sich mit der von Simon vertretenen Ansicht einverstanden, nach welcher der Meineid nicht allein als Verbrechen gegen die Religion, auch nicht ausschließlich als eine Verletzung der öffentlichen Treue oder der Wahrheitspflicht aufgefaßt werden könne, sondern daß „nur die Verletzung beider Prinzipien den Begriff des Meineides erschöpft, die Verletzung der religiösen Eidespflicht, vereinigt mit der vom Gesetze bestimmten amtlichen Organen gegenüber erheischten Wahrheitspflicht[3])".

Viele nennen als Vertreter der reinen Religionsverbrechens-Theorie auch Quistorp[4]).

Zwar behandelt dieser den Meineid neben Gotteslästerung, Ketzerei und Zauberei in dem Abschnitt „Von den Verbrechen gegen die im Staat eingeführte Religion", aber aus seiner Bestimmung des Begriffes des Meineides geht hervor, daß er außer dem religiösen noch ein anderes Moment für wesentlich hält. Er definiert folgendermaßen: „Unter dem Meyneyd (perjurium) versteht man im rechtlichen Verstande, wenn man vorsätzlich diejenigen Verbindlichkeiten verletzet, welche man mittelst körperlichen Eydes bestärket hatte, oder wenn man überhaupt wissentlich falsch schwört und dadurch zugleich zum Schaden

1) Lbuch § 563 Vorerinnerung, zu Ziffer IV.

2) G. S. 17 S. 284; 287 u. Anm. 28.

3) Arch. d. Krim. R. 1856 S. 517.

4) So insbes. v. Liszt, Falsche Aussage S. 4, Grünberg S. 14, Mühlfeld S. 36, Sorger S. 1, Härle S. 7, Hassell S. 7.

und Nachtheile anderer handelt[1])." Die Verletzung von Verbindlichkeiten und die Schadenszufügung haben mit einer Beziehung zu Gott und der Religion nichts zu tun. Seine Auffassung wird noch deutlicher bei der Behandlung des außergerichtlichen Meineides. Hierüber sagt er: „Bey dem Mangel alles Nachtheils, der entweder dem Staat oder einzelnen Personen aus einem außergerichtlichen Meyneyde erwächst, pflegt deshalb nur sodann eine Rüge von Amtswegen stattzufinden, wenn durch jene ein öffentliches Aergerniß gegeben wurde[2])." Auch der außergerichtliche Meineid ist Meineid; es fehlt ihm aber das Moment, das nach Quistorp erforderlich ist, um die Eidesverletzung zum strafrechtlichen Tatbestand zu machen: die Schadenszufügung. Meineid ist also bei Quistorp Verbrechen gegen die Religion (dies folgt aus der systematischen Einordnung des Delikts) und gleichzeitig Schadenszufügung gegenüber einem Dritten. Man kann sagen: Die Schadenszufügung ist Bedingung der Strafbarkeit der Eidesverletzung; ist sie vorhanden, so wird die Eidesverletzung zum (strafrechtlichen) Meineid und demzufolge strafbar. — Auf die Gefahr eines aus dem Meineide entstehenden Nachteils hat schon Erhard 1789 hingewiesen, trotzdem aber hat er den Meineid zu den Verbrechen wider die Religion gezählt[3]).

Ein Auch-Religionsverbrechen nimmt ferner — trotz anderer systematischer Einordnung — Temme an und beruft sich dabei insbesondere auf das Rechtsbewußtsein des Volkes[4]).

Ganz in religiösen Vorstellungen befangen ist ferner Arnold. In seiner Abhandlung über die Verminderung der Meineide[5]) betont er zwar ausdrücklich, daß vom religiösen Standpunkt allein der Meineid nicht mit weltlicher Strafe belegt werden könne, weil die religiösen Verfehlungen teils nur Gewissenssache seien, teils vor die Seelsorger gehören. „Nur insoferne kann der Meineid mit weltlicher Strafe geahndet werden, als er eine Verletzung der Pflichten als Staatsbürger ist; der Mißbrauch der Religion zu dieser Verletzung erhöht die Strafbarkeit[6])." Von dieser Erkenntnis aus will er den Meineid dann in die Klasse des Betruges eingeordnet wissen. Betrachtet man aber seine Vorschläge zur Verminderung der Meineide, so erkennt man deutlich seine wahre Einstellung. „Die zuverlässigsten Bürgschaften für Verminderung der Meineide sind Volksbildung und Religiosität" (S. 143). Letztere ist ihm von ausschlaggebender Bedeutung. „Das Göttliche miß-

1) Grundsätze § 128.
2) Grundsätze § 135.
3) Handbuch des Churfächsischen peinlichen Rechts, S. 185.
4) Glossen (1853) S. 192, 194. — Lehrbuch (1876) S. 275.
5) G. S. 1857 S. 127 ff.
6) G. S. 1857 S. 141.

braucht man nicht unbestraft zu irdischen Zwecken" (S. 143). Ja, er stellt noch fest, daß der „Mangel an wahrhaft religiöser Bildung zu dem Glauben verleitet, daß die Sünde begangen werden kann, weil Buße und Absolution sie tilgen". Schließlich empfiehlt er noch die Zuziehung eines Geistlichen zur Eidesleistung (S. 135).

Eine eigenartige Ansicht über den Meineid äußert Klein. In seiner Bearbeitung der Quistorpschen Grundsätze (6. Aufl. 1810) bemerkt er: „Alle sogenannte Verbrechen gegen die Religion sind nichts anderes, als Beleidigungen anderer mit gemeiner Gefahr, und sie kommen eigentlich mit dem Landfriedensbruch und der Brandstiftung in eine Klasse." „Beleidigungen, die sich auf Religion beziehen, greifen den Menschen in seinem zartesten Teil an, reizen ihn also mehr, als andere zur Rache und zwar nicht bloß von Seiten des unmittelbar Beleidigten, sondern auch seiner Religionsgenossen; und die Rache trifft sodann nicht bloß den Beleidiger, sondern auch die Gleichgesinnten. Daher die gemeine Gefahr[1])." Dieser gewiß einzigartige Gesichtspunkt wird an Merkwürdigkeit aber noch übertroffen durch die Behandlung des Verbrechens bei Marezoll. Er behandelt den Meineid in dem Kapitel „Von der verbrecherischen Verletzung gewisser Pflichten der Religion und Sittlichkeit". In einer Anmerkung zu dieser Ueberschrift weist er darauf hin, daß die in diesem Abschnitt behandelten Verbrechen nicht mit denen verwechselt werden dürften, die man als gegen Gott und die Religion gerichtet bezeichnet. Er sagt: „Es gibt gewisse grobe Unsittlichkeiten und Verletzungen der Religionspflichten, welche nach der Erfahrung und Geschichte ein jeder Staat auch als Verbrechen unter sein Strafrichteramt ziehen muß[2])." Diese teilt er dann ein in „solche, welche nicht zunächst mit Unzucht im engeren Sinne, d. h. mit einer unerlaubten Befriedigung des Geschlechtstriebes zusammenhängen, und in solche, deren Charakter zunächst in einer geschlechtlichen Unzucht besteht[3])". Den Meineid behandelt er demzufolge neben Gotteslästerung, Zauberei, Ketzerei u. a. in der ersten Gruppe, um in der zweiten die reinen Sittlichkeitsverbrechen folgen zu lassen. Meineid ist also ein Verbrechen, das zunächst nicht mit Unzucht im engeren Sinne zusammenhängt! Man könnte geneigt sein zu behaupten, Marezoll stelle den Meineid also zu den Sittlichkeitsverbrechen im weiteren Sinne. Aber abgesehen von diesem systematischen Fehlgriff wirft er doch auch die Frage nach dem für den Meineid maßgebenden Gesichtspunkt auf und entscheidet sich dafür, eine frevelhafte Verletzung der Religionspflichten anzunehmen, da dem Eide eine religiöse Beteuerung zugrunde liege[4]).

1) Anm. zur Ueberschrift des 4. Abschnitts.
2) S. 570.
3) S. 570.
4) Meineid als Verbrechen gegen die Majestät oder als Sodomie s. bei Tittmann, Handbuch S. 167 Anm. 2.

Wenn auch die Religions-Verbrechens-Theorie von anderen Erklärungen des Wesens des Meineides abgelöst wurde, so ist doch immer wieder der religiöse Gesichtspunkt betont worden. An dieser Stelle sei nur darauf hingewiesen, daß Rotering (1892) die Eidesleistung als „für Religion und Rechtsleben gleich bedeutsam" bezeichnet[1]), daß Meyer in der 5. Auflage seines Lehrbuchs (1895) sagt, der Meineid sei „nicht vorzugsweise ein Delikt gegen die Religion, obwohl deren Verletzung wesentlich mit in Betracht kommt[2])", daß das Reichsgericht im Jahre 1884 ausführt: „Die Bedrohung der Rechtssicherheit ist nicht der einzige legislatorische Grund für die Bestrafung des Meineides . . . . . Der Meineid ist zugleich ein Verbrechen gegen die Religion[3])" und daß Mühlfeld (1907) feststellt und diese Ansicht auch verteidigt, daß es sich beim Meineide nicht nur um eine religiöse Färbung, sondern um „ein auch gegen die Religion gerichtetes Verbrechen" handelt[4]).

b) **Die auf dieser Ansicht aufgebauten Strafgesetzbücher.**

Strafgesetzbücher sind Spiegelbilder ihrer Zeit. War im Anschluß an die CCC die Auffassung des Meineides als Religionsverbrechen zum Dogma erhoben, so ist es nur natürlich, daß die unter diesem Einfluß stehenden Strafgesetzbücher die gleiche Ansicht zum Ausdruck bringen. Die Theresiana von 1768 betrachtet den Meineid als „eine Art der Gotteslästerung" (Art. 59 § 2). Diese Auffassung wird vom Gesetz folgerichtig durchgeführt, so daß auch außergerichtliche falsche eidliche Beteuerungen (entgegen der CCC) bestraft werden. Im älteren schweizerischen Strafrecht begegnet die religiöse Auffassung in Bern (1464), Freiburg (1503) und in der Landgerichtsordnung der Aargauischen Freien Aemter (15. Jahrhundert), später im St. G. B. von Basel (1821) und in einem Entwurf für Schwyz (1856)[5]). An weiteren außerdeutschen Strafgesetzbüchern gehören hierher: der Entwurf für Norwegen vom Jahre 1835 und das russische St. G. B. von 1845.

Von den deutschen Partikulargesetzen, die eine religiöse Auffassung des Meineides zum Grunde haben, ist an erster Stelle das St. G. B. für das Königreich Sachsen von 1838 zu nennen, das den Meineid (Art. 183) als „Verletzung der Ehrerbietung gegen

---

1) G. S. 40 S. 99.

2) S. 724.

3) RG. 10 S. 339. — Berner, Lbuch 18. Aufl. S. 432 n. 1 zit. ein Urteil des RG. v. 14. 10. 1884: „Ist der Strafgrund des Meineides in der Verletzung der religiösen Pflicht zu finden, so . . . ." S. auch R. 3 S. 72 u. RG. 7 S. 189.

4) S. 41 ff.

5) Vergl. bei Lauterburg S. 48 ff., 55, 89.

die Religion" straft. Die beiden Revisionen des Gesetzbuches (1855 und 1868) haben an dieser Auffassung nichts geändert. Gleicherweise behandelt das Strafgesetzbuch von Weimar (1839), Sachsen-Altenburg (1841), Sachsen-Meiningen (1844), Schwarzburg-Sonderhausen (1845) und das St. G. B. für die Thüringischen Staaten (1850) den Meineid als Religionsverbrechen.

In Preußen hat sich der religiöse Charakter des Meineides erstmalig in dem Entwurf für ein St. G. B. vom Jahre 1833 durchgesetzt. Es folgten die Entwürfe von 1836 und 1843. Die Motive zum Entwurf von 1833 betonen in bewußtem Gegensatz zu den beiden vorhergehenden Entwürfen (1829 und 1830: Meineid als Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben), daß der „Grund und der Charakter des Eides und der höheren Strafbarkeit des Meineides ein religiöser" sei und daß das Verbrechen im System sich an die Verbrechen gegen die Religion anschließen müsse. „Der Meineid ist . . . . weil er ein absichtlicher Mißbrauch des göttlichen Namens ist, ein schweres Verbrechen . . . . Der vorherrschende Grund der Strafbarkeit ist der Mißbrauch und die Verletzung der Religion[1] . . . ." Diese systematische Stellung gibt auch der Entwurf von 1847 (Revision des Entwurfs von 1843) dem Verbrechen, während das St. G. B. von 1851 den Meineid den Münzverbrechen anreiht.

Das R. St. G. B. schließlich ist in seiner Erfassung des Wesens des Meineides auch nicht ganz frei von religiöser Einstellung. Stooß spricht von einer „stark religiösen Färbung[2]" und Kuttner weist mit Recht auf das anders schlecht verständliche Mißverhältnis zwischen der schweren Strafdrohung des § 159 und der leichteren des § 160 hin, das nicht anders als dadurch zu erklären ist, „daß der nichtgeleistete Meineid dem Gesetzgeber immer noch schlimmer erschien, als die vollendete falsche Aussage[3]".

c) Stellungnahme.

Die Religions-Verbrechens-Theorie gehört der Vergangenheit an. Ihre Unhaltbarkeit ergibt sich vornehmlich aus den Gründen, die die Wissenschaft veranlaßten, das Wesen des Verbrechens anders zu bestimmen. Sowohl religiöse wie juristische Motive waren ausschlaggebend. Mußte es einem Christen würdelos erscheinen, Gott in den Wirkungsbereich menschlicher Handlungen einbezogen zu wissen, so konnte der Jurist in einem Staate, der andere Ziele verfolgt, als der Kirche seinen Arm zu reichen, der

1) Vergl. Goltdammer, Materialien.
2) Vergl. Darst. S. 289.
3) S. 61.

sich der eidlichen Aussage als eines Mittels der Wahrheitserforschung bedient, nur von diesem Gesichtspunkt aus den Meineid beurteilen.

Die Entwicklung ist dahin gegangen, daß nur der vor einer zuständigen Behörde geleistete Eid einen Meineid begründen kann. Vom religiösen Standpunkt aus läßt sich diese Einschränkung nicht rechtfertigen; es müßten auch Privateide zur Begründung des Deliktes geeignet sein, eine Folgerung, die in den obengenannten preußischen Entwürfen tatsächlich auch gezogen worden ist.

Eines allerdings ist richtig: Die Volksanschauung hat von jeher mit dem Eide gewisse ethische, religiöse Vorstellungen verknüpft. Und diese Anschauung ist durchaus gesund, darf aber nicht zur Verkennung des Wesens des Meineides führen. Im gegenwärtigen Bemühen um die Schaffung eines neuen Strafrechts wird dieser gesunde Gesichtspunkt auch ausdrücklich betont. So sagt Nagler, daß es gilt, die „gesunden Volksanschauungen zu bewahren" und darum „die Eidesverbrechen wieder mit überpersonalen Wertvorstellungen zu erfüllen[1])" und die Preußische Denkschrift hebt die „Unverletzlichkeit und Heiligkeit" des Eides hervor und wendet sich daher gegen alle „Versuche der Verwässerung der Rechtseinrichtung des Eides", wie sie besonders den Reformbestrebungen liberalistischen Gepräges zu Grunde lagen. Diese auf eine Ethisierung des Strafrechts gerichteten Bestrebungen der Gegenwart sind allerdings scharf zu scheiden von der Bestimmung des Wesens des einzelnen Verbrechens.

2. Der Meineid als Betrug.

Wenn auch während des ganzen 19. Jahrhunderts vereinzelt noch Vertreter der religiösen Auffassung des Meineides zu finden sind, so ist grundsätzlich jedenfalls die Feststellung von Liszts, die er als das Ergebnis der Aufklärung bezüglich der Eidesdelikte macht, richtig: „Der Meineid hört auf, ein gegen Gott oder die Religion gerichtetes Verbrechen zu sein[2])." Die sich zunächst durchsetzende Lehre betrachtet den Meineid als eine Verletzung privater Rechtsgüter. Sie weist mehrere Variationen auf; das übereinstimmende Merkmal aber ist das, daß der Meineid als eine Betrugsart erscheint.

a) Feuerbach als der entschiedenste Vertreter dieser Meinung.

Von den Vertretern dieser Richtung verdient Anselm von Feuerbach an die Spitze gestellt zu werden. Er hat zwar nicht als erster den Betrugscharakter des Meineides betont, aber

1) G. S. 103 S. 33.
2) Meineid und falsches Zeugnis S. 129.

der Autorität seines Namens ist es zuzuschreiben, daß diese Lehre in Wissenschaft und Gesetzgebung des vorigen Jahrhunderts festen Fuß faßte.

In seinem Lehrbuch des Peinlichen Rechts behandelt Feuerbach unter der Ueberschrift „Verbrechen durch Täuschung eines Anderen" an erster Stelle „Fälschung und Betrug überhaupt", an zweiter Stelle die „einzelnen, besonders benannten oder ausgezeichneten Betrügereien, Fälschungen[1]". In diesem Abschnitt nennt er an erster Stelle den Meineid, den er als „Verletzung einer durch feierlichen Eid bestärkten oder übernommenen Verbindlichkeit" definiert (§ 418). Nicht für erforderlich hält er, daß durch den Meineid ein Schaden gestiftet wird (§ 420 III). Da aber nach ihm der Meineid ein ausgezeichneter Betrug ist, vertritt er somit nicht nur eine von der jetzigen Auffassung abweichende Betrugslehre, sondern er setzt sich wohl damit auch in Widerspruch zu seiner sonstigen Betrugsauffassung; denn nach § 412 verlangt er, daß die zum Tatbestand des Betruges (§ 410) erforderliche Täuschung (§ 411) „zum Nachtheil der Rechte eines Anderen geschehen" sei. Aus der Bezeichnung „ausgezeichneter" Betrug läßt sich für die Lösung dieser Frage nichts entnehmen; denn „ausgezeichnet" besagt nichts anderes, als daß das „Verbrechen, vermöge der vorhandenen Strafgesetze, nicht nach den bestimmten Grundsätzen seiner Gattung beurteilt werden darf" (§ 26). Hierin liegt nur eine Bestätigung, daß der Meineid zur Gattung Betrug gehört. Man wird aus diesen Bestimmungen auf eine nicht einheitliche Auffassung des Betruges schließen müssen.

Das Vorhandensein einer „schädlichen Wirkung" hält auch W ä c h t e r, der den Meineid ebenfalls unter den „Verbrechen der Fälschung oder des Betruges" behandelt, nicht für erforderlich[2]. Zu dieser Ansicht nimmt H e p p kritisch Stellung. Für ihn schließt sich der Meineid „am natürlichsten" an die Blasphemie an[3], aber trotz dieser Bemerkung kommt er nicht zum Religions-Verbrechens-Charakter. Er wendet sich vielmehr dagegen, daß der Meineid aus dem Gesichtspunkt des Betruges als bloßes Privatverbrechen angesehen wird. Dabei bemerkt er richtig, daß bei dieser Auffassung „einesteils zum Tatbestande eine äußere Schadenszufügung, anderenteils eine Verletzung von Privatrechten gehören" würde, daß also z. B. „derjenige, welcher zum Vorteil eines Angeschuldigten ein falsches beschworenes Zeugnis ablegte,

1) So nach der Inhaltsanzeige (14. Auflage). In den ersten Auflagen des Lehrbuchs lautet die letztgenannte Rubrik „von den qualifizierten Fälschungen". In der Textüberschrift (14. Auflage): „Besonders benannte oder ausgez. Betrügereien".

2) Lbuch 2. Teil Anm. 30 zu § 185.

3) Arch. d. Krim. R., 1848, S. 342.

nicht wegen Meineides bestraft werden" könnte[1]). Indem er dann feststellt, daß auch die CCC die Verletzung der Privatrechte in den Hintergrund gestellt habe, kommt er dazu, daß der Meineid „wegen seiner unzertrennlichen Verbindung mit der Rechtspflege ein Betrug an dem Staate und insofern ein öffentliches Verbrechen" sei[2]). So wesentlich es erscheinen muß, daß er den Privatdeliktscharakter ablehnt, so klar ist es dennoch, daß er noch ganz in der Betrugslehre befangen ist, sonst hätte er bei der Erkenntnis des Meineides als eines öffentlichen und in Beziehung zur Rechtspflege stehenden Verbrechens den Schritt tun können, den 40 Jahre später insbesondere von Liszt tat, als er den Meineid als einen Angriff auf die Rechtspflege bestimmte.

Vor Erscheinen seines Lehrbuchs hat sich Feuerbach gelegentlich einer Besprechung des Kriminalrechts des Koran[3]) über den Meineid völlig anders ausgesprochen. Seine dortigen Ausführungen verdienen in den Rahmen der vorliegenden Untersuchung einbezogen zu werden, weil sie geeignet sind, zu zeigen wie selbst der Kriminalist Feuerbach einmal unkriminalistisch urteilte. Nach dem Koran (Sura V, 98) wird der Meineidige mit kirchlichen Bußen (Arme speisen oder kleiden, Fasten pp.) belegt. Dazu sagt Feuerbach: „So sonderbar es auch scheinen mag, ich finde in dieser Verordnung eine Wahrheit und Zweckmäßigkeit, die ich in unseren Gesetzgebungen über den Meineid vergebens suche. Meineid ist immer mehr sittliche, als rechtliche Uebertretung. Der Meineidige handelt einer Pflicht entgegen, die ihm als Eidespflicht doppelt heilig sein sollte; er täuscht das Vertrauen des Staates, das dieser in seine sittliche Gesinnung zu setzen genötigt war. Es wird dadurch sehr zweifelhaft, ob es nicht einen Widerspruch in sich enthalte, wenn man den Eidbrüchigen vor das äußere Forum zieht? ob es nicht gerechter und selbst für die Heiligkeit der Eide zweckmäßiger sei, diesen Uebertreter seinem Gewissen zu überlassen und ihn nicht als Verbrecher, sondern als Sünder zu behandeln?" Trotz dieser einmal geäußerten Sondermeinung hat Feuerbach in seinem Lehrbuch, also gewissermaßen offiziell, in allen Auflagen den Meineid den Betrügereien zugeteilt und man hat ihn deshalb mit Recht als den bedeutendsten Repräsentanten dieser Lehre angesehen[4]).

Der Feuerbachschen Theorie folgten Grolmann und von Almendingen. Vor Feuerbach hatte sich schon Klein

1) S. 342 f.

2) Diesen letzteren Gedanken hatte vor ihm schon Feuerbach einmal geäußert. In der Kritik des Kleinschrod'schen Entwurfs sagt er, daß der Meineid zu den injuriis hominum und reipublicae gehöre. „Meineid enthält immer eine rechtswidrige Täuschung und zwar einen Betrug an dem Staat . . ." (S. 158 f.)

3) Versuch einer Kriminaljurisprudenz des Koran S. 188.

4) z. B. Allfeld S. 580: v. Liszt, Falsche Aussage, S. 7.

in ähnlicher Weise geäußert[1]). Weiter sind hier zu nennen: Klien[2]), Steltzer[3]) und Wentzel[4]). 1865 tritt noch Bluhme[5]) und 1868 Puchelt[6]) für die Betrugstheorie ein.

b) Die bayrische Strafgesetzgebung von 1751 und 1813 und die Josephina von 1787.

Das erste deutsche St. G. B., das den Meineid unter dem Gesichtspunkt des Betruges behandelt, ist der Codex Juris Bavarici Criminalis vom Jahre 1751. Das neunte Kapitel des ersten Teiles dieses Gesetzbuches handelt „Von falschen Geldmünzern, Verfälschern, Meineidigen usw." Meineid begeht, wer „wissentlich und betrüglicher Weis durch einen vor Obrigkeit zu Gott geschworenen leiblichen Eid entweder eine Unwahrheit oder Zusage bekräftiget" (§ 3). Vom Meineid getrennt wird das Falsum behandelt; hierzu aber zählt das Gesetz Verbrechen, die nach modernen Ansichten mit dem Meineide zusammengestellt werden (Verfälschung „durch falsche Gezeugnuß oder Bericht" und Verleitung „zu falschen Gezeugnuß"; § 2). Die unterschiedliche Behandlung hebt Kreittmayr — der Vater und Kommentator dieses Gesetzes — in seinen Anmerkungen mehrfach hervor. So begeht nach ihm z. B. ein „belohnter Gezeug", wenn in der Eidesformel enthalten war, daß er nicht für eine Belohnung sein Zeugnis abgebe, nicht nur ein Falsum, sondern auch einen Meineid[7]) und wenn ein Adeliger bei Treue und Glauben etwas Falsches aussagt, wird er „nicht wie ein Meineidiger, sondern als Falsarius" bestraft. Die Bestrafung wegen Meineides (als Betrug) wird also vom Gebrauch der religiösen Eidesformel abhängig gemacht. Klarer in der Bestimmung des Verbrechens ist die Josephina von 1787, die es für einen besonderen Fall des Trugs hält[8]). Die beiden folgenden österreichischen Gesetzbücher von 1803 (§ 187a) und von 1852 (§ 199a) brachten keine Aenderungen. Von den deutschen Partikulargesetzen folgten dieser Auffassung das preußische Allgemeine Landrecht (1794), das St. G. B. für die Holstein-Oldenburgischen Lande (1814) und das Vorbild dieses letzteren, das bayrische St. G. B. von 1813, dessen Schöpfer Feuerbach war. Die der Betrugstheorie folgenden schweizerischen Strafgesetzbücher sind die von Thurgau, Graubünden, Aargau, Schaffhausen, Schwyz und St. Gallen[9]).

1) Grundsätze § 472.
2) Beiträge S. 229.
3) Lehrbuch § 682 f.
4) Pr. Strafrecht §§ 1957 ff.
5) S. 81 f.
6) zu § 484.
7) Anmerkungen K zu § 2, D zu § 3.
8) Teil I Kapitel 6 § 151.
9) vergl. Lauterburg S. 95, 98, 100, 102, 120 und 121.

c) Stellungnahme.

Das Strafrecht ist ausgerichtet nach den zu schützenden Rechtsgütern. Die Betrugslehre konnte den Meineid aber nicht unter dem Gesichtspunkt des Schutzes eines bestimmten Gutes betrachten, weil durch den „Betrug" jeweils ein anderes angegriffen wurde: Im Strafprozeß vor allem Leben, Ehre, Freiheit; im Zivilprozeß Vermögens- und Familienrechte. Gewiß muß anerkannt werden, daß diese Lehre erstmalig wirklich kriminalistisch vorging und den Grund der Strafbarkeit des Meineides in dem Angriffscharakter auf vom Staate geschützte Objekte fand. Im ganzen aber muß sie als ein Fehlschritt bezeichnet werden. Ihre Schwäche war auch den einzelnen Anhängern klar, weshalb sie mitunter — wie beispielsweise Hepp — dem Meineide die Richtung eines Angriffs auf den Staat gaben.

3. Der Meineid als Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben (Publica fides-Theorie).

a) Mittermaiers Lehre.

Für die Ablehnung der Feuerbachschen Lehre und die Charakterisierung des Meineides als öffentliches Verbrechen ist ein von Mittermaier im Jahre 1818 veröffentlichter Aufsatz von entscheidender Bedeutung geworden. Ausgangspunkt seiner Untersuchung war, daß die unmittelbare Beziehung des Meineides zu der im Staate geübten Rechtspflege strafrechtlich gewertet werden müsse, um dadurch das Verbrechen in die Reihe der öffentlichen stellen zu können. „Der Eid ist für den Staat das Mittel, durch welches das Vertrauen auf die Richtigkeit der Aussage gegründet ist"; er ist „das Gepräge, woran die völlig glaubwürdige Aussage erkannt wird". „An dem Eide hängt daher, wie an dem Gepräge bei der Münze, die öffentliche Treue und der Glaube[1])." Damit war das erlösende Wort gefallen. Mittermaier begründet seine Ansicht dann dahin, daß der Falschschwörer das „einzige Band des Vertrauens" aufhebe, daß er erkläre, daß ihm nicht mehr getraut werden dürfe und daß er „nachteilig auf den ganzen Staat" wirke, indem er das Ansehen des Eides selbst untergrabe und bewirke, daß das Gepräge gleichsam anfange, weniger zu gelten. Aus diesen Betrachtungen heraus kommt er zu dem Schluß, daß das Verbrechen, welches der Meineidige begeht, gegen den Staat gerichtet ist, „und so ist es auch ein öffentliches Verbrechen und gehört in die Klasse der Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben". Unter diesem Gesichtspunkt wurde der Meineid von der großen Mehrzahl der Kriminalisten des vorigen Jahr-

1) Arch. d. Krim. R. Band 2 S. 97 f.

hunderts betrachtet. Viele beschränken sich darauf, den Meineid systematisch entsprechend einzuordnen, ohne aber zu bestimmen, was sie unter öffentlicher Treue und öffentlichem Glauben verstehen. So beispielsweise Salchow[1]), Tittmann[2]) und Henke[3]). Eine Erklärung bringt Haeberlin. Er sagt, daß „der Eid die vorzüglichste Grundlage der öffentlichen Treue ist, daß auf ihn insbesondere der öffentliche Glaube, die Glaubwürdigkeit aller öffentlichen Behörden und der von und vor ihnen vorgenommenen Handlungen" beruht. „Der Meineid ist demnach ein Verbrechen gegen die öffentliche Treue und den öffentlichen Glauben, indem beide durch ihn in einer ihrer wichtigsten Grundlage angegriffen und erschüttert werden[4])." Osenbrüggen[5]) hebt hervor, daß für den Meineidigen eine „allgemeine staatsbürgerliche Verpflichtung zur Wahrhaftigkeit, die mit dem objektiven Maaße von Treu und Glauben, welches für den Verkehr notwendig ist, korrespondiert" bestanden habe. — Die meisten Anhänger bringen neben der gleichen systematischen Einordnung des Verbrechens noch weitere Gesichtspunkte. So reiht sich nach Osenbrüggen der Meineid an Fälschung und Betrug an. Tittmann behauptet, daß die Ansicht derer, die den Meineid zu den Betrügereien zählen, richtig sei, da das Delikt deren Eigenschaften ganz besitze[6]). Ferner stellt er aber gleichzeitig fest, daß die Verletzung der Eidespflicht „in moralischer Hinsicht unerlaubt" sei, außerdem aber „auch ein Vergehen gegen den Staat" enthalte. Henke erklärt den Meineid für eine „Art der Fälschung[7])", Merkel übersetzt publica fides mit „öffentlichem Kredit[8])". Nach Hufnagel ist der Meineid Staatsverbrechen „weil" er gegen öffentliche Treue und Glauben gerichtet ist[9]).

Den Versuch einer Bestimmung des den Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben Gemeinsamen unternimmt Temme in seinem Lehrbuch des preußischen Strafrechts[10]). Er findet dies darin, daß alle Delikte dieser Gruppe „unmittelbar eine der erheblichsten Grundlagen des menschlichen Zusammenlebens, also des Staates, das allgemeine, also das öffentliche Vertrauen verletzen, nämlich das Vertrauen in solche allgemeine Institutionen, ohne deren Unverletzlichkeit der allgemeine Verkehr garnicht geschehen

1) Lbuch: Systematik und Anm. 2 zu § 510.
2) Handbuch: Systematik und § 315 (S. 167).
3) Handbuch: Systematik.
4) S. 290.
5) In Morstadt's Komm. Anm. b zu § 418.
6) Handbuch S. 167 Anm. 2.
7) Handbuch S. 736.
8) Abhandlungen II S. 15.
9) Zu Artikel 227 (S. 590).
10) S. 744.

kann". Hieraus ergibt sich nach ihm, daß die in diese Gruppe gehörigen Verbrechen sämtlich eine Verletzung der allgemeinen sittlichen Pflicht zur Treue und Redlichkeit enthalten. Gleichzeitig aber erklärt er, daß diese Verbrechen „sämtlich Handlungen des Betrugs und der Fälschung sind, daß sie auch sämtlich bestimmte Rechte, Vermögens- wie andere Privatrechte verletzen". In seinem Lehrbuch des deutschen Strafrechts stellt er dann eine ganze Auswahl von Schutzobjekten vor: Meineid ist „Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben" (S. 274); er „bezieht sich zugleich auf die Rechtspflege", auf den „zivilgerichtlichen Schutz des öffentlichen Verkehrs" und ist ein „Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung" (S. 276 Anm. 1)[1].

Abschließend sei noch die Bestimmung des Begriffes der publica fides bei Ortloff angedeutet. Er geht von einem Recht auf Treue und Glauben aus, das einen „Anspruch jedes einzelnen" umfasse, „über die Echtheit und Zuverlässigkeit der Gewährschaften der Treue und des Glaubens nicht getäuscht zu werden[2]".

b) Strafgesetzliche Festlegung dieser Lehre.

Von den Strafgesetzen, die in ihrer Systematik den Meineid ausdrücklich zu den Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben zählen, sind das St. G. B. für Württemberg von 1839 (samt seinem Entwurf von 1835), für Braunschweig von 1840 und für Hannover von 1840 (mit Entwurf von 1825) zu nennen. Es gehören hierher ferner die preußischen Entwürfe von 1829 und 1830, zwölf schweizerische Kantongesetzbücher[3] und Mittermaier nennt noch das sardinische St. G. B. von 1839. Andere zählen noch weitere Strafgesetzbücher und Entwürfe hierher. Sie gehen dabei von ihrer besonderen Auffassung von der publica fides aus[4].

c) Stellungnahme.

Hält man eine Gesamtschau, so zeigt sich der gegen öffentliche Treue und Glauben gerichtete Meineid als Verletzung der staatsbürgerlichen Wahrheitspflicht, als Fälschung, Betrug, Verletzung

1) Lbuch von 1876!

2) S. 303.

3) Waadt 1843, Neuenburg 1855/62, Wallis 1858/59, Luzern 1860/61, Obwalden 1864/70, Bern 1866, Glarus 1867, Freiburg 1868/74, Zürich 1871, Genf 1874, Zug 1876/82 und Solothurn 1885.

4) Binding Lbuch II 1 S. 121: Bayern, Oldenburg, Hamburg. — v. Liszt, Falsche Aussage S. 9 Anm. 5: Baden und Bayern 1861, Hessen, Lübeck, R. St. G. B. u. a. Wegen der bayr. Entwürfe 1822 bis 1854 vergl. Grünberg S. 18 ff. s. ferner Sorger S. 3 f., Peters S. 26 f.

moralischer Verpflichtungen, Staatsverbrechen, Verletzung des Anspruchs darauf, nicht getäuscht zu werden, als Angriff auf den Kredit der Beglaubigungsform (Merkel), auf Rechtspflege, öffentlichen Verkehr und öffentliche Ordnung. Der Meineid ist also ein Universalverbrechen! Nicht einmal das, was wohl als das einzige Positive der Lehre Mittermaiers angesehen werden darf: Die Charakterisierung als öffentliches Verbrechen, ist allen Anhängern gemeinsam. Diese Tatsachen sprechen der Lehre selbst das Urteil. Mittermaier hat übrigens bereits im Jahre 1825 zugegeben, daß der Ausdruck „öffentliche Treue" schwer verständlich und unbestimmt und daß es daher angemessener und besser sei, ihn bei der Klassifizierung der Verbrechen nicht zu verwenden[1]).

Von Liszt, der diese Lehre wegen der „gallertartigen" Natur der publica fides mit Recht ablehnt, findet dennoch, daß diese das Angriffsobjekt für das crimen falsi sei. Bedenkt man aber, daß die Lehre nicht in der Lage ist, das einheitliche Angriffsobjekt juristisch zu bestimmen, daß man eigentlich jedes Verbrechen unter dem Gesichtspunkt der Verletzung der publica fides betrachten kann, so können Zweifel über den wissenschaftlichen Unwert der Lehre nicht bestehen.

Publica fides ist ein metajuristischer Wert. Die Theorie scheitert bei jeder ernsten Probe, die mit ihr gemacht wird, sagt Binding, der in hervorragenden Ausführungen sein Urteil begründet[2]). Und dennoch findet sich dieser Begriff selbst in juristischen Werken der Gegenwart. So liest man im Leitfaden von Mezger[3]), daß Treu und Glauben im Verkehr das einheitliche Angriffsobjekt der Fälschungsverbrechen — zu denen er die Eidesdelikte zählt — sind!

---

1) Kriminalgesetzgebung S. 132. — Vergl. Stooß S. 280: „Es hat kaum jemand die publica fides als Gegenstand verbrecherischer Angriffe und namentlich des Meineides schärfer kritisiert, als Mittermaier." Diese richtige Ansicht bezeichnet Landsberg (S. 18 Anm. 7) als Legende und glaubt sie dadurch „ein für allemal zerstört" zu haben, daß er behauptet, Mittermaier habe nicht seine Theorie, sondern nur den Ausdruck als Abschnittsüberschrift kritisiert. — Wenn Mittermaier den Ausdruck für unbestimmt usw. hält, dann natürlich nicht nur in seiner Verwendung als Ueberschrift, sondern allgemein. Ein schwerverständlicher Ausdruck besitzt diese Eigenschaft nicht nur, wenn er eine Ueberschrift bildet, sondern stets. Die Gegenüberstellung von Ausdruck und Theorie ist überhaupt unbegründet. Mittermaiers Theorie erschöpft sich in der Prägung dieses Ausdrucks! Der einzig noch in Betracht kommende Gesichtspunkt der Darstellung als öffentliches Verbrechen enthält keine Wesensbestimmung. Gerade der Ausdruck hat Wunder gewirkt.

2) Lbuch II 1 S. 126.

3) Dtsch. Strafrecht. Ein Leitfaden. 1936. S. 73/74.

4. Der Meineid als Verbrechen gegen die Staatsverwaltung, insbesondere die Rechtspflege.

a) Der Einfluß von v. Liszt.

Von einzelnen Anhängern der vorgenannten Theorien war zuweilen auf die Bedeutung des Eides für die gerichtliche Wahrheitserforschung hingewiesen worden. Hiervon ausgehend hat von Liszt seine Lehre von dem Angriff der Eidesdelikte gegen die Staatsverwaltung entwickelt[1]). Bei Prüfung der Publica fides-Theorie stellt er fest, daß die öffentliche Treue nur das mittelbare Angriffsobjekt des Meineides ist, daß in erster Linie die Handhabung der Rechtspflege durch das Verbrechen bedroht erscheint. Er folgert hieraus, daß das Wesen des Verbrechens entsprechend seinem Angriffscharakter auf das in erster Linie betroffene Rechtsgut bestimmt sein muß, also unter dem Gesichtspunkt des Angriffs auf die Rechtspflege. Weil aber die Strafbarkeit des Delikts nicht davon abhängig ist, daß die Aussage vor Gericht erfolgt, sondern eine solche vor einer anderen öffentlichen Behörde gleichgestellt ist, bestimmt er den Meineid als ein Delikt gegen die öffentliche Verwaltung[2]). Das den eigentlichen Angriff darstellende Moment sieht von Liszt in der Gefährdung der Sicherheit der Entscheidung[3]). — Die Liszt'sche Bestimmung des Schutzobjektes fand viele Anhänger. Ihr folgte u. a. Frank, der den Meineid als „Delikt gegen die Tätigkeit des Staates, besonders gegen die Rechtspflege" bezeichnet[4]). Ebenso Gerland[5]), Rotering[6]), Allfeld[7]) und die dort Zitierten. Sie gehen davon aus, daß der Meineid eine falsche richterliche, überhaupt behördliche Entscheidung verursachen kann und sehen in diesem Gefahrenmoment das Wesen des Delikts. Einzelne, die im übrigen die gleiche Ansicht vertreten, lassen die abstrakte Gefährdung der Rechtspflege nicht genügen, sondern verlangen, daß der Meineid in concreto Grundlage einer Entscheidung geworden ist[8]). Allen gemeinsam ist, daß der Meineid eine Verletzung der Wahrheitspflicht gegenüber der Behörde darstellt, als eine Form des Falschzeugnisredens erscheint. Das Reichsgericht hat sich der Rechtspflege-Theorie in RG. 47/158 unter Widerrufung der in RG. 10/338 vertretenen religiösen Auffassung angeschlossen. Es erklärt den Meineid als

1) Meineid und falsches Zeugnis 1876; Falsche Aussage 1877.
2) Falsche Aussage S. 21.
3) Falsche Aussage S. 20.
4) Vorbem. I vor § 153.
5) S. 369.
6) S. 98.
7) S. 578 f.
8) So z. B. Birkmeyer, Enzyklopädie S. 1196 III.

ein sich „mittelbar gegen den Staat richtendes und insbesondere die Rechtspflege gefährdendes Verbrechen". Diese Ansicht hat Olshausen[1], der Leipziger Kommentar[2] und Schwarz[3] übernommen.

Von derselben Auffassung gingen auch die ersten Entwürfe für ein neues deutsches St. G. B. aus. Im Vorentwurf 1909 wird der Meineid im Abschnitt von den „Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Rechtspflege" (§§ 165 bis 176) und im Entwurf 1913 unter „Gefährdung der Rechtspflege" (§§ 226 bis 238) behandelt, während in den späteren Entwürfen die Eidesdelikte wegen ihrer „besonderen Eigenart und Bedeutung" auch eine besondere Behandlung erfahren[4].

b) Stellungnahme.

Wenn von Liszt sagt, daß der Staat von seinen Bürgern wahrheitsgetreue Aussagen verlangt, um richtig entscheiden zu können, und wenn er das staatliche Recht auf Wahrheit das charakteristische Merkmal des Meineides nennt, so hätte er das Delikt genauer als Angriff auf die behördliche Wahrheitserforschung bestimmen müssen. Mit der Festlegung auf den „Angriff gegen die Staatsverwaltung" hat er seinen eigenen Gedankengang nicht bestimmt genug formuliert. Aber demungeachtet berücksichtigt diese Lehre nicht die den Eidesdelikten typischen Wesenszüge. Zu den Angriffen auf die Staatsverwaltung werden außer den Eidesdelikten gewöhnlich die Begünstigung, falsche Anschuldigung und Urkundenfälschung gezählt. Es erscheinen aber auch die Richterbestechung und Rechtsbeugung (§§ 334, 336), die Verletzung der Dingpflicht (§ 138), Unterlassen der Verbrechensanzeige (§ 139) und verbotene Mitteilung von Gerichtsberichten (§ 184 b; § 17 Preßgesetz) als solche Delikte. Unter diesem Gesichtspunkt hat man ferner die eine unzulässige Eheschließung betreffenden Bestimmungen (§ 338; §§ 67, 69 Personenstandsgesetz), die Aussageerpressung (§ 343), Verfolgung Unschuldiger (§ 344), unzulässige Strafvollstreckung (§ 345), widerrechtliche Strafentziehung (§ 346), Gefangenenbefreiung (§ 347), den Parteiverrat des Rechtsbeistandes (§ 356) sowie den Zweikampf (§§ 201 ff.) betrachtet. Trotzdem sind diese Delikte zum Teil grundverschieden, so daß es nicht gerechtfertigt ist — will man mit der Klarstellung des Angriffsgutes und der systematischen Einordnung auch gleichzeitig die Wesenszüge des Deliktes bestimmen — eine Gruppe innerlich wesensfremder Tatbestände unter einem weitgefaßten Begriff zu

1) Ziffer 1 vor § 153.
2) § 153 Ziffer 1.
3) Vorbem. I A vor § 153.
4) vergl. Begründung d. Entwurfs 1919 S. 173 vor § 226.

vereinigen. Wohl aus solchen Erwägungen heraus hat das Reichsgericht in seiner obengenannten Entscheidung Band 47 auch auf den Charakter der Delikte des 9. Abschnitts des Strafgesetzbuches als „Straftaten in Bezug auf die Beweisführung" hingewiesen, und von Hippel spezialisiert, indem er die Rechtspflege „auf dem Gebiete des Beweisrechts" als angegriffen bezeichnet[1].

5. Der Meineid ein Beweisverbrechen (Die Bedeutung Bindings für die richtige Wesensbestimmung des Deliktes).

Es ist bisher vermieden worden, der Charakterisierung des Meineides als Fälschungsverbrechen nachzugehen. Die hier als Betrugslehre vorgetragene Auffassung kam vielfach auch zur Annahme eines solchen Deliktes, und in der publica fides hat man zuweilen das durch die Fälschungsverbrechen angegriffene Rechtsgut erblickt. Daß dennoch eine gesonderte Darstellung gewählt wurde, liegt darin begründet, daß die dogmatisch klare Behandlung der Fälschungsverbrechen, insbesondere ihre notwendige Trennung vom Betruge und die Ablehnung der verschwommenen Publica fides-Theorie, die das Angriffsgut dieser Deliktsgruppe nicht zu bestimmen vermochte, dem Ausgang des vorigen Jahrhunderts vorbehalten blieb, also einer Zeit, in der die Betrugs-, wie auch die Publica fides-Theorie ernsthaft nicht mehr vertreten wurden.

Es ist das Verdienst Bindings, eine einheitliche Lehre von den Fälschungsverbrechen gebracht und für den Meineid insbesondere die richtige strafrechtliche Wesensbestimmung gegeben zu haben.

Die Aussage vor Gericht oder einer anderen Behörde soll grundsätzlich dem Beweise dienen. In Anbetracht dieses Zweckes ist ihr gesetzliche Anerkennung und Regelung in den Prozeßgesetzen zuteil geworden. Weil der Aussage Beweiskraft beigelegt wird, ist für sie die unbedingte Wahrheitspflicht begründet, deren Befolgung durch den Eid garantiert wird. Die Verletzung dieser Pflicht stellt das deliktische Moment dar. Das Delikt ist nicht gegen das Mittel zum Beweise (hier: Beweisaussage) gerichtet, sondern gegen den zu erbringenden Beweis selbst[2]. Nicht um des Beweismittels willen sollen Zeuge oder Partei die reine Wahrheit sagen — die Beweismittel haben keinen Selbstzweck —, sondern des

1) S. 332.

2) Zu dieser auch von Binding (Lbuch II 1 S. 114, VII) vertretenen Ansicht steht seine Ueberschrift zum 4. Buch (Die Verbrechen wider die Beweismittel) S. 108 in Widerspruch. Richtig dagegen die Ueberschrift zum 1. Kap. (S. 128).

Beweises wegen. Das „verbotene Manipulieren mit den Beweismitteln[1]“ zum Zwecke des Beweises, also hier des Anwenden und Wirkenlassen einer Beweisaussage, die dem Gebot der Wahrheitspflicht nicht entspricht, ist der deliktische Angriff auf den Beweis. Das Delikt besteht demnach im Erbringen eines Falschbeweises[2].

Die Beweismittel werden zum Zwecke der Erforschung der Wahrheit — dessen, was objektiv ist oder war — eingesetzt. Die Feststellung dieser Wahrheit ist das Ziel des Beweises. Um zu diesem Ziel zu gelangen muß von den Beweismitteln das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften verlangt werden. Negativ sagt das Gesetz: Sie dürfen nicht „falsch“ sein. Falsch ist aber sowohl die unechte wie die unwahre Aussage. Das Ziel der Wahrheitsermittelung kann durch beide Arten von Beweismitteln beeinträchtigt werden. Mit anderen Worten: Auf die Wahrheitsfeststellung können einwirken

a) unechte Beweismittel,

b) echte Beweismittel unwahren Inhalts.

Den Begriff der Echtheit definiert Binding dahin, daß diese beim Beweismittel vorliege, „wenn es in der Tat von dem Subjekte herrührt, als dessen Aussage es sich ausdrücklich oder nicht ausdrücklich gibt, und wenn es besagt, was sein Urheber damit zu sagen erklärt[3]“.

Von hier aus kann man das durch den Meineid verletzte Angriffsgut als die Lauterkeit des Beweises bezeichnen, oder wie Binding es für die ganze Gruppe der Beweisverbrechen tut, als „die durch Echtheit und Wahrhaftigkeit der Beweismittel bedingte Reinheit der Beweisführung[4]“. Ferner kann man die dem Meineid wie den weiteren Beweisverbrechen zugrunde liegenden Verbote mit Binding dahin fassen: Verboten und daher strafbar ist

1. Wahres oder Unwahres zu beweisen mit unechten Beweismitteln,
2. Unwahres (als Wahres) zu beweisen mit echten Beweismitteln,
3. den Beweis zu hindern durch Unterdrückung echter Beweismittel (zumal wahren Inhalts).

---

1) Binding Lbuch S. 115.

2) Das Bestehen einer Wahrheitspflicht auch für die Prozeßparteien war früher lebhaft umstritten und wurde zumeist abgelehnt. Durch die Z. P. O.-Novelle von 1933 ist der Abs. 1 des § 138 Z. P. O. geschaffen worden, der diese Pflicht nunmehr ausdrücklich hervorhebt.

3) Lbuch S. 117.

4) Lbuch S. 115.

Das letztere Verbot scheidet aus dem Rahmen der vorliegenden Untersuchung aus, weil es für die Meineidsdelikte positivrechtlich nicht anerkannt ist[1]).

Ein Meineid entsteht dadurch, daß eine falsche Aussage (falsches Zeugnis oder falsches Gutachten) mit einem Eide bekräftigt wird. Hiernach ist das Zusammenwirken zweier Akte erforderlich. Daß diese beiden Akte allerdings nicht gleichwertig sind, ergibt sich aus dem Wesen der Sache. Das tatsächliche Material, das zum Beweis der Wahrheit vorgebracht wird, ist das Wesentliche. Das aber wird mit der Aussage, nicht mit dem Eide zur Erkennbarkeit gebracht. Mit einer Aussage ohne Eid läßt sich etwas anfangen, sie enthält die Schilderung eines Vorganges, ist ein inhaltsvolles Etwas; mit einem Eid ohne Aussage läßt sich aber nichts anfangen, er enthält lediglich die Wiedergabe bestimmter Gesetzesworte. Von beiden zum Meineid erforderlichen Elementen muß also die falsche Aussage in ihren verschiedenen Formen als das Grundelement des Deliktes angesehen werden. Vom Standpunkt des Meineides als eines Beweisverbrechens betrachtet wird also das Verbrechen mit dem Beweismittel „Aussage" begangen. Der Eid ist nicht Beweismittel. Diese richtige Erkenntnis zeigt auch das geltende Zivilprozeßrecht. Zeugnis und Gutachten sind hier die freier Beweiswürdigkeit unterliegenden vollwertigen Beweismittel; eine Beeidigung des Zeugen und Sachverständigen erfolgt nur ausnahmsweise (§§ 391, 402 Z. P. O.). Ebenso ist die uneidliche Parteivernehmung ein Beweismittel. Mit dieser zivilprozessualen Neuerung ist die ungesunde und in der Meineidslehre oft — wenn auch zu Unrecht — ins Feld geführte Verbindung der Aussage mit der starren Eidesnorm und damit die angebliche Beweisbedeutung des Eides beseitigt. Wenn § 452 Z. P. O. die Beeidigung der Partei für den Fall zuläßt, daß das Ergebnis der unbeeidigten Aussage für die Ueberzeugung des Gerichts nicht ausreicht, so wird dem dann abzulegenden Eide nicht die Bedeutung eines Beweismittels, sondern lediglich — wie bei dem ebenfalls ausnahmsweise zulässigen Zeugen- und Sachverständigeneid — eines Mitels zur Bestärkung der Glaubwürdigkeit des Aussagenden beigelegt. Auch die im geltenden Strafprozeß grundsätzliche Vereidigung der Zeugen und Sachverständigen vermag an der Richtigkeit dieser Darlegung nichts zu ändern. Der Umfang der Beeidigungen ist durch das Gesetz zur Einschränkung der Eide im Strafverfahren vom 24. 11. 1933 (RGBl. I S. 1008) veringert, damit der Beweismittelcharakter der unbeeidigten Aussage stärker hervorgehoben.

---

1) Das geltende Recht stellt die Zeugnisverweigerung dem falschen Zeugnis nicht gleich. Anders im röm. Recht; vgl. Binding S. 110 Anm. 2.

Von dieser Erkenntnis aus muß man in der falschen Aussage, dem falschen Zeugnis oder Gutachten das Grunddelikt erblicken. Dieses ist nach dem geltenden deutschen Strafrecht trotz der über ein Halbjahrhundert von manchem Vertreter der Rechtswissenschaft geltend gemachten entgegengesetzten Forderung bedauerlicherweise nicht strafbar[1]. Strafbar wird das Delikt nur, und zwar dann als Meineid, wenn der die Aussage qualifizierende Eid hinzukommt. Hiernach bestimmt sich das Wesen des Meineides. Meineid ist eidlich bekräftigte falsche Beweisaussage. Binding hat den Meineid als Beweisverbrechen behandelt. Er identifiziert diese Verbrechensgruppe aber nicht schlechthin mit dem Fälschungsverbrechen. Der fahrlässige Meineid ist zwar Beweis-, aber nicht immer Fälschungsverbrechen. Dies nämlich dann nicht, wenn er mit echtem Eide unwahren Inhalts begangen wird, während er Fälschungsverbrechen ist, soweit er mittelst unechtem Eide unwahren oder wahren Inhalts begangen wird[2].

Die Stellungnahme der Wissenschaft zur Bindingschen Lehre ist sehr verschieden. Aus einer kritischen Betrachtung derselben wird sich die Erkenntnis vom Wesen des Meineides als Beweisverbrechen nur noch verdichten.

Eine nicht gerade eindrucksvolle Stellungnahme findet man beispielsweise bei Allfeld. Sie besteht darin, daß er feststellt, daß Binding „anderer Meinung" ist als die Vertreter der Rechtspflege-Theorie.

Mehrfach wird Binding als Anhänger der Mittermaierschen Lehre genannt[3]. Es hängt dies zumeist mit der Auffassung der publica fides als des durch die Fälschungsverbrechen angegriffenen Rechtsgutes zusammen. Bei der unzweideutigen Betonung der Wertlosigkeit der Mittermaierschen Ansicht durch Binding bleibt eine solche Behauptung unverständlich.

Gegen die Bindingsche Auffassung hat von Liszt folgendermaßen Stellung genommen: „Die Eidesdelikte haben mit den Fälschungsdelikten nichts gemein .... Die Fälschungsvergehen kennzeichnen sich äußerlich dadurch, daß das Vertrauen mißbraucht wird, das wir der anerkannten, sinnlich wahrnehmbaren Beglaubigungsform entgegenbringen; daß es weiter mißbraucht wird, durch Herstellung einer unechten oder Veränderung einer

1) Ausl. Strafgesetze haben z. T. Strafbestimmungen gegen die falsche uneidliche Aussage. Von den neuesten sei das italienische vom 19. 10. 1930 genannt (Art. 372 und 373); das russische vom 22. 11. 1926 (§ 95).

2) Vergl. Binding Lbuch S. 117 Anm. 2, S. 277.

3) Vergl. Mühlfeld S. 38; Lüngen S. 5; Daum S. 5 f.; Landsberg S. 19 Anm. 4.

echten Beglaubigungsform. Nichts davon findet sich beim Meineid. Die Form ist echt und unverfälscht; nur am Inhalte liegt es, wenn der Eid zum Meineid wird[1]." Hieraus erhellt, daß von Liszt bei der Bestimmung des Fälschungsbegriffes vom Tatbestand des § 267 St. G. B. ausgeht. Er sagt dies auch selbst bei der Behandlung der Urkundenfälschung[2]. Diese Kritik trifft aber die Lehre Bindings nicht. Fälschung als allgemeiner materieller Deliktsbegriff hat mit der Fälschungstätigkeit gemäß § 267 nichts zu tun. Daß das Wort „Fälschung" im deutschen Strafgesetzbuch für den engeren, eine Tätigkeit darstellenden Fälschungsakt Anwendung gefunden hat, anstatt als Bezeichnung der umfassenderen Deliktsgruppe zu dienen, ist wohl die Ursache für diese irrige Ansicht über die Fälschungsverbrechen. Löst man sich aber von der engen Auffassung, daß Fälschungen nur durch Formveränderungen begangen werden können und erkennt man, daß auch Inhaltsveränderungen Fälschungen darstellen, daß letztlich gerade dieses Moment für die Fälschungsverbrechen entscheidend ist, so ist der Liszischen Kritik die Grundlage entzogen. Aus gleichen Gründen kommt auch Kuttner, der sich die Bindingsche Auffassung vom Wesen des Meineides zu eigen macht, zur Ablehnung der Polemik von Liszts[3].

Zu demselben Ergebnis hinsichtlich der juristischen Natur des Meineides kommt Alsberg. Auch er erblickt im Meineid einen Angriff auf die Sicherheit des Beweises. Die Begründung seiner Ansicht steht der Bindingschen allerdings entgegen. Nach Alsberg kommt es auf die rechtlich relevante Beziehung zwischen der Aussage und der Garantieform (Eid) an, so daß der Eid dann falsch ist, wenn zwischen beiden „nicht die Beziehung besteht, wie es nach dem, was die Garantieform besagt" erscheint[4]. Das ausschlaggebende Merkmal der Unechtheit der Beweismittel sieht er demnach in der Verschiedenheit von Beweisform und Beweisinhalt. Mit Recht weist demgegenüber Kuttner darauf hin, daß Alsberg damit das formale Fälschungselement, das er selbst ausdrücklich ablehnt[5], auf einem Umwege wieder in den Fälschungsbegriff hineinbringt. Der Unterschied zu Binding besteht also darin, daß sich Alsberg die Fälschung am Eid vorgenommen denkt, während Binding in diesem nur ein für das Vorhandensein des Verbrechens symptomatisches Moment erblickt und die Fälschung auf die Aussage bezieht. Das Bindingsche Grunddelikt könnte nach Alsberg nie Gegenstand einer Fälschung sein. Es muß also Alsberg der

1) Zitiert nach Liszt-Schmidt S. 831, II. Schon Ortloff S. 257 hat in ganz ähnlicher Form diese Behauptung aufgestellt.
2) S. 739.
3) S. 65.
4) S. 62.
5) Alsberg S. 56.

Vorwurf gemacht werden, daß auch er den „Akzent von dem Haupt- auf den Nebenteil" legt. Aus seiner Einstellung heraus hebt er hervor, daß bei Binding die Beweisbedeutung des Eides vollkommen zurücktrete[1] und daß der Akzent der Fälschung bei ihm nicht darauf liege, daß die Aussage deshalb eine Beweisaussage sei, weil sie eine eidliche sei. Hierin liegt die grundsätzlich fehlerhafte Auffassung Albergs begründet: Der Eid beweist nichts, nur die Aussage dient dem Beweise. Die eidliche Aussage ist eine besondere Erscheinungsform der gewöhnlichen Aussage. Beide sind Beweismittel weil beide Aussagen sind.

Alsberg glaubt einen Widerspruch in der Lehre Bindings feststellen zu können. Binding sagt: „Was heute durch den Eid erhärtet werden soll, ist stets eine Tatsache des Innenlebens[2]." Alsberg behauptet nun, daß Binding nach seiner eigenen Definition der Echtheit eines Beweismittels den Meineid nicht deshalb für ein unechtes Beweismittel erklären könne, weil die Aussage nicht mit dem inneren Erlebnis übereinstimmt. „Damit, daß die Aussage nicht das innere Erlebnis widerspiegelt, wird sie . . . nicht die Aussage einer anderen Person als des Aussagenden, und noch weniger besagt sie etwas anderes, als ihr Urheber damit zu sagen erklärt[3]." Dazu ist zu sagen: Es ist richtig, daß eine solche Aussage nicht die einer anderen Person wird; wohl aber besagt sie etwas anderes, als der Aussagende damit zu sagen erklärt. Folgendes Beispiel: A hat den B am Ort der Tat nicht gesehen, gleichwohl erklärt er unter Eid, ihn dort gesehen zu haben. Die Aussage entspricht also nicht dem inneren Erlebnis. Da A aber schwört, die reine Wahrheit zu sagen, besagt die Aussage nicht das, was A damit zu sagen erklärt, nämlich daß sie der Wahrheit entspreche[4].

Wenn Alsberg weiter, gegen den „Grundfehler" der Lehre Bindings Stellung nehmend, hervorhebt, daß der Eid im Tatbestand der Eidesdelikte „nicht eine Tatsache des Innenlebens erhärten soll, sondern vielmehr eine Aussage über eine Tatsache des Innenlebens[5]", daß erst mit der Wiedergabe der Bewußtseinssynthese ein Beweismittel entstehe, vorher also ein Objekt, das gefälscht werden könnte, nicht vorhanden sei, so zeigen die der in Bezug genommenen Stelle bei Binding folgenden erläuternden

1) S. 69. — In den gleichen Fehler verfällt Mayer S. 180 Anm. 1.
2) Lbuch S. 134.
3) Alsberg S. 67.
4) Diesem angeblichen Widerspruch tritt auch Mühlfeld entgegen. Allerdings verfällt er dabei selbst dem Irrtum, den er Alsberg nachweisen will. Er hat die zweite Auflage des Bindingschen Lehrbuches benutzt. Die Zitate entsprechen aber nicht dem Lehrbuch. Auf Grund dieses Irrtums unterstellt er Binding einen Wortlaut, der ihn zu neuer Kritik an Binding verleitet. S. 41.
5) Alsberg S. 70.

Sätze, daß es auch Binding auf die Aussage über die innere Tatsache, auf die Wiedergabe des inneren Erlebnisses ankommt, daß auch er in der Aussage (nicht im inneren Erlebnis) das Objekt der Fälschung sieht. Er hat das auch ausdrücklich betont[1]).

Das Fälschungsmoment liegt in dem Für-wahr-erklären, das der Schwörende seiner Aussage beifügt (durch einen Eid oder unter Benutzung einer gleichwerten Form). Erklärt der Aussagende, daß die seinem inneren Erlebnis vollständig entsprechende Aussage wahr sei, dann ist die Beweisaussage echt (nicht gefälscht). Erklärt er, daß die seinem inneren Erlebnis widersprechende Aussage wahr sei, dann ist die Beweisaussage unecht (gefälscht). Die Fälschung liegt also — entgegen Alsberg — nicht auf psychischem Gebiet.

Hiernach erscheint es überflüssig, zu der gegen Binding gerichteten Feststellung Mayers, daß „das innere Erlebnis noch kein Beweismittel" sei[2]), Stellung zu nehmen. Nach ihm besteht die Fälschung beim Meineid darin, daß sich der Schwörende „zu Unrecht zum Garanten der Wahrheit seiner Aussage" macht[3]) und der Meineid stellt sich als „Mißbrauch der Garantieform zum Zwecke des Falschbeweises" dar. Diese Formulierung entspricht — ebenso wie die von Mühlfeld entwickelte Ansicht[4]) — im wesentlichen der Merkelschen Lehre, welche als den legislativen Gesichtspunkt der Fälschungsverbrechen den „Kredit gewisser Beglaubigungsformen für rechtlich relevante Tatsachen" hervorhebt und im Mißbrauch dieser Formen, beim Meineid also im Mißbrauch der Eidesform das wesenbestimmende Moment erblickt[5]). Es wird auch hier das Schwergewicht von der Aussage auf den Eid verlegt.

Wie weit die oben angeführte falsche Auffassung von Liszts vom Wesen der Fälschung auf Abwege leitete, zeigen die Arbeiten

---

1) Lbuch II 1 S. 114.

2) S. 180 Anm. 1.

3) S. 181. — Auf Seite 182 weist Mayer auf die kriminalpolitische Bedeutung der Wesensbestimmung des Meineides hin und stellt zwei Gesichtspunkte gegenüber: Falsche Aussage als Grunddelikt und Meineid als Fälschungsverbrechen. Bei dem ersten (von ihm als verfehlt bezeichneten) Gesichtspunkt handele es sich um den Versuch, die Lüge vor einer Behörde unter Strafe zu stellen. Aufgabe der anderen Betrachtungsweise sei es, bestimmten Beglaubigungsformen im Volksleben besondere Würde zu verschaffen. Die beiden Gesichtspunkte können als einander ausschließende nicht anerkannt werden. Abgesehen davon, daß ein Volksbewußtsein, daß das Belügen der Behörden als „erlaubte Kriegslist" bezeichnet, geleugnet werden muß, ist gerade die Verbindung beider Gesichtspunkte beim Meineid zutreffend. Und Mayer selbst bringt den von ihm als falsch bezeichneten Gedanken der Lüge in den Meineidsbegriff, wenn er sagt: „Meineid ist der Einsatz der Ehre und des Gewissens für eine Lüge."

4) S. 42.

5) Abhandlungen II S. 15; Lbuch S. 358 f.

Mühlfelds und Peters, welche aus der reichsgerichtlichen Rechtsprechung zur Urkundenfälschung die maßgebenden Merkmale der Fälschungsverbrechen herzuleiten versuchen. So kommen sie dazu, die „Nachahmung echter Beglaubigungsformen" als das Wesentliche der Fälschung zu bezeichnen, was sie beim Meineide vermissen[1]).

Eine Frage bedarf noch der Klarstellung: Das Verhältnis von Meineid zu falscher Aussage. Hafselt behauptet, Binding sehe in der Aussage unter Eid ein von der uneidlichen Aussage ganz verschiedenes Rechtsgebilde[2]). Diese Auffassung ist irrig und schon damit widerlegt, daß Binding die falsche Aussage das Grunddelikt des Meineides nennt. Das Verhältnis beider ist folgendes: Meineid ist Qualifikation der falschen Aussage. Die falsche Aussage allein kann niemals unter dem Gesichtspunkt des Meineides betrachtet werden, weil der Meineid das Vorhandensein einer die Wahrheit der Aussage garantierenden Form — die nicht unbedingt Eid sein muß — voraussetzt.

Die grundsätzliche gleiche Auffassung vom Wesen des Meineides als Beweisverbrechen, vertritt, außer den bereits Genannten, in neuester Zeit besonders Finger. Er behandelt den Meineid neben Urkunden- und Gelddelikten als „strafbare Handlung gegen Beweis- und Beurkundungsmittel" und bezeichnet die Eidesdelikte ausdrücklich als Verbrechen gegen die Beweismittel[3]). — Fast 100 Jahre früher hat das württembergische St. G. B. vom 1. 3. 1839 die Delikte geschlossen in einem Kapitel behandelt[4]). Es litt nur an dem Schönheitsfehler, daß es diese Fälschungsgruppe in den Abschnitt „Von Staatsverbrechen" eingliederte. Von modernen Gesetzentwürfen ist hier der Amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs von 1925 zu nennen, der den Meineid unter „Fälschung von Beweismitteln" brachte[5]).

In der bisherigen Untersuchung ist versucht worden, das Wesen des Meineides aus seinem Angriffscharakter gegenüber einem Rechtsgut abzuleiten. Nun sagt Freisler im „Kommenden Deutschen Strafrecht", daß vom nationalsozialistischen Standpunkt der Einteilungsversuch nach Rechtsgütern abgelehnt werden müsse,

1) Mühlfeld S. 40 f.; Peters S. 35 f.

2) S. 9.

3) Strafrecht 1935 S. 657. — Vergleiche ferner Rißdorf S. 23 f.; Carstensen S. 6 ff.

4) Kapitel 6; Meineid in Artikel 227 ff. — Aehnlich das St. G. B. für Hannover vom 8. 8. 1840 (Kapitel 6).

5) Vergl. Begründung § 177.

„weil wir den Begriff des Rechtsgutes an sich, wenn er liberalistisch beinhaltet wird, verwerfen, im anderen Falle für eine überflüssige und daher unnatürliche Einschiebung halten". Er nähert sich damit den neuerdings insbesondere von der Kieler Strafrechtsschule ausgesprochenen Gedanken, daß ein an der Gemeinschaft ausgerichtetes Strafrecht den Akzent auf das Gesinnungs- oder Pflichtmoment legen müsse, das sich die Auffassung des Verbrechens als Rechtsgutsverletzung als ein „charakteristisches Produkt der Statsideologie des klassischen Liberalismus" erweise[1]). Der Inhalt des Verbrechens ergibt sich — so sagt Schaffstein — aus dem Wesen als Pflichtverletzung. — Die Bestimmung des Wesens eines Verbrechens würde bei solcher Betrachtungsweise eine grundlegend andere. Indessen spricht Freisler in seinem einleitenden Aufsatz zur Denkschrift der Akademie für Deutsches Recht selbst von den Folgerungen, die aus dem „Neuaufbau des Rechtsgüterschutzes" (S. 9) zu ziehen sind, er weist darauf hin, daß der Schutz des Staates bei den heiligsten „Gütern" des Volkes (S. 8) einsetzen muß; er redet von der „Verletzung eines Rechtsgutes" (S. 14), davon, daß jeder Bruch der Rechtsordnung „Verletzung eines beschützten Rechtsgutes" (S. 20) ist und er bezeichnet sogar den „Schutz der Rechtsgüter" als den Zweck des Strafrechts (S. 13). Und auch Schaffstein hebt als einen Fortschritt der Preußischen Denkschrift hervor, daß „der Rechtsgüterschutz" durch die Vorverlegung des Strafschutzes in ein früheres Angriffsstadium stärker wird[2]). Auch alle anderen am Zustandekommen des neuen Strafrechts Beteiligten betonen den Gedanken der Rechtsgüter-Schutzfunktion des Strafrechts[3]). Die Preußische Denkschrift ist ebenfalls vollkommen vom Gedanken des Rechtsgüterschutzes her aufgebaut[4]). Und in der Tat kann das Strafrecht auch nur so ausgerichtet sein. Die nationalsozialistische Gesetzgebung hat denn auch in § 13 Abs. 3 der Reichsärzteordnung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1435) diesen Begriff übernommen. Recht verstanden ist es nicht der Sinn der Rechtsgutslehre, „Individualsphären voneinander abzugrenzen und wechselseitig zu garantieren[5]". Soweit sie in diesem individualistisch begrenzten Sinn vertreten worden ist, kann ihr nicht gefolgt werden. Das Rechtsgut muß aus dem Gemeinschaftsgedanken seinen Inhalt erhalten, es muß ein „gemein-

1) Schaffstein S. 9.

2) Nat.-soz. Strafrecht. Gedanken zur Denkschrift, in: Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft Bd. 53 S. 603 ff., S. 609.

3) Vergl. z. B. Mezger im Komm. dtsch. Strafrecht, bes. Teil, S. 180; ebendort Nagler S. 67 ff., insbes. S. 69.

4) Vergl. S. 119, 123; auch S. 6, 19 f., 112 f., 117.

5) Wie Schaffstein in „Deutsche Rechtswissenschaft" 1936 S. 43 es darstellt.

schaftsbezogener" (Gemmingen) Wert sein. „Rechtsgut ist stets Rechtsgut der Gesamtheit" sagt Binding[1]).

So ist der Rechtsgutsbegriff beizubehalten und nach ihm die Wesensbestimmung eines Verbrechens vorzunehmen. Nur dessen muß man eingedenk sein, daß Rechtsgut ein Sozial-, nicht ein Individualwert ist.

---

[1]) Normen Band I S. 358. — Vergl. ferner Klee in Deutsches Strafrecht 1936 S. 1 ff. und Oetker in Frank, nat.-soz. Handbuch S. 1326. — Maurach S. 22 ff.; S. 24: „Die Orientierung nach dem Rechtsgut ist . . . . keine Abweichung von dem das Strafrecht beherrschenden Ziel des Sozialschutzes." — Neuerdings nehmen Schwinge und Zimmerl in ihrer Gemeinschaftsarbeit „Wesensschau und konkretes Ordnungsdenken im Strafrecht", Bonn 1937, S. 60 ff. zu dem Problem Stellung. Es ist dankenswert, daß sie dabei nachweisen, daß gerade durch Binding die Rechtsgutslehre auf eine Höhe geführt worden ist, die, fern aller individualistischen Denkweise, in unseren Tagen als modern bezeichnet werden muß (vgl. S. 65 f.; auch S. 111).

II. Der Meineidstatbestand.

1. Allgemein.

a) Die gesetzlichen Grundlagen.

Das geltende St. G. B. zählt in den Meineidsbestimmungen einzelne Gruppen von Meineiden auf: § 153 handelt vom Meineid eines Beteiligten, § 154 vom Zeugen- und Sachverständigen-Meineid. Diese Trennung ist unnütz und das kommende Strafrecht wird sie beseitigen.

§ 153 umfaßt a) nach Satz 2: Falsche eidliche Aussagen einer Partei bei ihrer Vernehmung gemäß §§ 445 ff. ZPO.; §§ 452, 455, 533, 287 (Schätzungsvernehmung) und 426 f., 441, 780 (Vorlegungsvernehmung);

b) nach Satz 1: Falsche auferlegte Eide: die Offenbarungseide (§§ 807, 883 ZPO.; 125 KO.; 69 Vergl. O.; 259, 260, 2006, 2028, 2057 BGB.; 83 FGG.; Art. 17 Pr.FGG.; 289, 388 R.Abg.O.) und den Verklarungseid des Schiffers (§ 525 HGB.). Die Strafvorschrift des Satz 1 hat nur noch für die in der Zeit vor der ZPO.-Novelle von 1933 geleisteten Eide sowie die Uebergangsfälle Bedeutung.

Während Beteiligte in der Regel nur vor Gericht vereidigt werden (ausnahmsweise können auch die Finanzämter eine eidliche Bekräftigung von Auskünften fordern; R.Abg.O. §§ 184, 209), kann eine Eidesleistung von Zeugen und Sachverständigen vor Behörden aller Art erfolgen[1]). Die weitaus meisten Beeidigungen erfolgen im Prozeß vor den ordentlichen Gerichten. Im Zivilprozeß werden Parteien, Zeugen und Sachverständige grundsätzlich uneidlich vernommen (§§ 452, 391, 410, 402 ZPO.). Die Beeidigung von Zeugen ist nur notwendig, wenn das Gericht dies mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussagen oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für geboten erachtet und auch dann nur, wenn die Parteien auf die Beeidigung nicht verzichten. Eine Parteiaussage kann nur dann beeidigt werden, wenn die uneidliche Bekundung dem Gericht nicht die erforderliche Ueberzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu erweisenden Tatsache verschafft und der Gegner auf die Beeidigung nicht ver-

1) Siehe Zusammenstellung bei Carstensen S. 8 ff.

zichtet. Erfolgt eine Beeidigung, so geschieht diese bei Parteien und Zeugen in der Form des Nacheides (§§ 452, 392 ZPO.), während der Sachverständige den Vor- wie den Nacheid leisten kann (§ 410 ZPO.). Im Strafprozeß ist auch nach dem Gesetz zur Einschränkung der Eide im Strafverfahren vom 24. 11. 1933 (RGBl. I S. 1008) — abgesehen von Bagatell-Sachen — die Vereidigung noch die Regel (§§ 57, 60, 61, 63, 79 St. P. O.). Die Vereidigung erfolgt stets durch Nacheid (§§ 59, 79 II St. P. O.).

b) Sachliche Voraussetzungen des Verbrechens.

§ 154 sagt, daß das Zeugnis wie das Gutachten vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde abgelegt sein muß. Wenn auch in § 153 für die eidliche Aussage des Beteiligten eine entsprechende Bestimmung fehlt, ist dennoch die Folgerung, die von Liszt in seiner „Falschen Aussage" zieht[1]), daß in diesen Fällen auch ein vor einer nicht zuständigen Behörde abgelegter Meineid unter die Strafe des Gesetzes falle, nicht berechtigt. Die Eidesleistung muß in jedem Fall vor einer zuständigen Behörde erfolgen. Das ist heute allgemein anerkannt. Meinungsverschiedenheiten bestehen nur darüber, was unter „zuständiger Behörde" zu verstehen ist. Das Reichsgericht hat den im Strafrecht mehrfach vorkommenden Begriff dahin definiert: Behörde ist ein ständiges, von der Person des Inhabers unabhängiges Organ der Staatsgewalt mit der Aufgabe, unter öffentlicher Autorität nach eigener Entschließung für die Zwecke des Staates tätig zu sein[2]). Mit dieser Begriffsbestimmung ist klargestellt, daß „kirchliche Behörden", da sie für eigene, nicht für Zwecke des Staates tätig sind, als Behörden im Sinne des Strafrechts nicht aufzufassen sind[3]). Dies ist deswegen von Bedeutung, weil den mit öffentlichen Korporationsrechten ausgestatteten Kirchen die Befugnis zugesprochen worden ist, im Disziplinarverfahren Zeugen eidlich zu vernehmen. Falsche eidliche Aussagen in solch einem Verfahren können wegen Fehlens eines Tatbestandsmerkmales als Meineid nicht bestraft werden.

Die Behörde muß für die Eidesabnahme zuständig sein. Dabei genügt die abstrakte Zuständigkeit. Fehlt im Einzelfall die Zuständigkeit, so hindert das die Verurteilung wegen Meineides nicht[4]).

„Meineid kann nur sein, was Eid ist" sagt Frank, der Eid aber „ist eine Versicherung, die das Gesetz als Eid bezeichnet[5])." Das geltende Prozeßrecht kennt nur die religiöse Eidesform

1) S. 152.
2) RG. 54/150.
3) Vergl. RG. 56/399; a. M. Carstensen S. 34 f.
4) RG. 29/337; 16/186.
5) Vorbemerkung § 153.

(§§ 481 ZPO., 66c und d St. P. O.) und stellt der Eidesleistung in dieser Form den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln gleich (§§ 484 ZPO., 66e St. P. O.). Daneben gilt Art. 136 Abs. 4 verb. 177 der Weimarer Verfassung. Es kann hiernach als wesentliches Erfordernis einer Eidesleistung — sofern nicht eine der zugelassenen Beteuerungsformeln oder die Berufung auf den früher geleisteten Eid in Betracht kommt — nur der Gebrauch der Worte „ich schwöre" angesehen werden; ohne diese Worte liegt kein Eid vor[1]). Die weiteren bei der Eidesleistung zu beachtenden Förmlichkeiten (Erheben der rechten Hand, Eidesbelehrung) sowie das Hinzufügen besonderer religiöser Zusätze haben strafrechtlich keine Bedeutung.

c) Persönliche Voraussetzungen des Verbrechens.

Voraussetzung für die Leistung eines Meineides ist die Eidesmündigkeit des Schwörenden, die mit dem vollendeten 16. Lebensjahr eintritt. Auf gegenteiligem Standpunkt steht das Reichsgericht, das in seiner berühmt gewordenen Entscheidung der Vereinigten Strafsenate vom 23. 5. 1903 (RG. 36/278 ff.) die bis dahin vertretene entgegengesetzte Ansicht aufgab. In seiner Besprechung dieser Entscheidung weist Binding mit Recht darauf hin, daß die Regelung der Frage der Eidesmündigkeit eine Aufgabe der Prozeßgesetzgebung sei, und daß die getroffene Regelung nicht nur für das Prozeßrecht, sondern vornehmlich auch für das materielle Recht Bedeutung habe. Die prozessuale Bestimmung besage, daß bei noch nicht 16jährigen der Gesetzgeber davon ausgeht, daß sie von Wesen und Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben und daher bei dennoch erfolgter Beeidigung einen Meineid nicht leisten können[2]). Ein anderer Sinn kann der Gesetzesbestimmung auch nicht beigelegt werden. Die Literatur hat ganz überwiegend die Bindingsche Ansicht angenommen[3]). Wenn die Gegenansicht, die in Landsberg einen besonders entschiedenen Verfechter gefunden hat, zu dem Ergebnis kommt, daß die fraglichen Bestimmungen der Prozeßgesetze „reine prozessuale Zweckmäßigkeitsbestimmungen oder Ordnungsvorschriften für den Prozeßrichter" seien[4]), so wird damit einmal eine Trennung zwischen prozessualem und materiellem Recht vorgenommen, die auf völlig

---

1) Vergl. RG. in JW. 1933 S. 2143.

2) Vergl. Lbuch S. 146.

3) Vergl. Frank, Vorbem. vor § 153 IV (mit weiteren Zitaten), von Liszt, Falsche Aussage, Seite 423 f.; folgende Dissertationen: Sorger S. 38, Härle S. 31 ff., Lüngen S. 14 f., Rißdorf S. 29, Aftergut S. 31 ff., Hassell S. 24, Carstensen S. 20 f. Die Gegenmeinung: Schwarz, Vorbem. 2 vor § 153, Olshausen § 153, 3b, Allfeld S. 581, Landsberg 49 und ihm folgend Jacobsohn S. 7, Peters S. 44, Mühlfeld S. 10.

4) S. Landsberg Seite 49.

äußerlichen Gesichtspunkten beruht; denn letztlich bilden prozessuale und materielle Vorschriften zusammen das Recht und prozessuale Sätze müssen, soweit sie materiell-rechtliche Fragen berühren, schlechthin beachtet werden. Zum andern handelt es sich vom Standpunkt des noch nicht 16jährigen Meineidigen durchaus nicht um Zweckmäßigkeitsbestimmungen, wenn von deren Beachtung oder Nichtbeachtung die Frage der Strafbarkeit abhängig gemacht werden soll. Der Gesetzgeber hat guten Grund gehabt, das vollendete 16. Lebensjahr für die allgemeine Meineidsfähigkeit festzusetzen. Damit hat er auch bestimmt, daß keine besondere Prüfung der Einsichtsfähigkeit des unter 16-Jährigen vorgenommen werden soll. Nicht wenn dem noch nicht 16-Jährigen die erforderliche Einsicht fehlt, soll er eides- und mithin meineidsunfähig sein, sondern weil er als unter 16-Jähriger der nötigen Einsicht ermangelt, ist er meineidsunfähig. Der Gesetzgeber hat für das Meineidsverbrechen in Parallele zur Festsetzung des vollendeten 14. Lebensjahres eine besondere Strafmündigkeit geschaffen, eine praesumtio juris et de jure gesetzt.

Die Neufassung der St. P. O. hat dem § 60 die Eingangsworte „von der Beeidigung ist abzusehen" gegeben, während sich die frühere Fassung (§ 57) „unbeeidigt sind zu vernehmen" heute noch in der Z. P. O. findet. Eine sachliche Verschiedenheit besteht nicht. Auch der Umstand, daß die Zivilprozeßnovelle vom 27. 10. 1933 eine dem § 393 Nr. 1 Z. P. O. entsprechende Bestimmung bezüglich der Eidesfähigkeit der Parteien nicht gebracht hat — § 455 Abs. 2 handelt nur von Minderjährigen über 16 Jahren —, stützt keineswegs die in der oben genannten RG.-Entscheidung angeführte Ansicht, daß die Z. P. O. eine Eidesleistung einer noch nicht 16jährigen Partei kenne. Mag diese Ansicht theoretisch begründbar sein, praktisch wird die Partei nicht anders behandelt, als der Zeuge[1]).

Den Eidesunmündigen werden diejenigen gleichgestellt, die wegen Unreife oder Schwäche des Verstandes von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben. Hat der vernehmende Richter die Eidesfähigkeit bejaht und den Eid abgenommen, so hat der Strafrichter bei Falschheit der eidlichen Aussage nochmals selbständig die Eidesfähigkeit zu prüfen, so daß trotz Bejahung derselben seitens des vernehmenden Richters eine Bestrafung ausgeschlossen sein kann[2]).

Diejenigen, denen gemäß § 161 die Fähigkeit abgesprochen worden ist, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, begehen, wenn sie dennoch vereidigt worden sind und eine falsche Aussage gemacht haben, einen Meineid. Binding irrt,

1) Vergl. Stein-Jonas zu § 452 Anm. III, 2.
2) S. von Liszt, Falsche Aussage S. 125.

wenn er diese Personen als eides- und daher auch meineidsunfähig bezeichnet[1]). Der Grund, weshalb ein Meineidiger nicht mehr beeidigt werden soll, liegt in seiner Unglaubwürdigkeit. Anders als bei mangelndem Verständnis hat hier der aburteilende Strafrichter „nicht zu prüfen, ob die zur Abnahme von Eiden zuständige Behörde, vor welcher der Eid geleistet worden ist, nach den Regeln des bei ihr anhängigen Verfahrens den Zeugen mit Recht oder Unrecht beeidigte[2])". § 161 hat Präventivcharakter: Die Volksgemeinschaft soll davor geschützt werden, daß der Meineidig-Gewordene abermals Unwahrheit als Wahrheit hinstellt. Ist die Bestimmung versehentlich nicht beachtet, die Vernehmung also eidlich erfolgt, so ist der Schwörende voll verantwortlich.

Auch alle übrigen Personen, die entweder wegen ihrer besonderen Beziehung zum Gegenstand des Verfahrens der Gefahr ausgesetzt sind, meineidig zu werden und daher unbeeidigt bleiben sollen (§ 60 Ziff. 3 St. P. O.) oder die, welche von dem ihnen zustehenden Zeugnis- oder Eidesverweigerungsrecht keinen Gebrauch machen, sowie Nichtprozeßfähige (§ 52 Z. P. O.), sind meineidsfähig[3]).

2. Insbesondere: Die Falschheit der Beweisaussage.

Das geltende Recht stellt das Falsch-Schwören, die eidliche Bekräftigung einer falschen Aussage als Meineid unter Strafe. Damit ist der Begriff der Falschheit zum zentralen Begriff des Deliktes gemacht. In ihm liegt der Schwerpunkt einer jeden Meineidsbetrachtung und in ihm offenbart sich das Wesen des Meineides. Die Klarstellung dieses Begriffes ist nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch von großer Bedeutung. Und dieser Begriff bildet den Scheidepunkt der verschiedenen Meineidsauffassungen, so daß oft — entsprechend der jeweiligen Bestimmung desselben nach objektiven oder nach subjektiven Gesichtspunkten — schlechthin von einer objektiven Meineidstheorie und einer subjektiven gesprochen wird. Die Folgerungen, die jede Theorie zieht, sind sehr abweichend. Den Grund für die Entstehung der verschiedenen Auffassungen bildet die mehrfache Bedeutung des Wortes „falsch". Es kann sowohl einen objektiven Inhalt haben (falsch = objektiv unrichtig) als auch einen subjektiven (falsch = unwahrhaftig).

Betrachtet man die den Gegenstand des Delikts bildende eidliche Aussage und deren rechtliche Wertung, so ergibt sich folgendes: Die Aussage (Zeugnis, Gutachten) ist entweder objektiv richtig

---

1) Lbuch S. 148.
2) RG. 25/31
3) Allg. Meinung; vergl. Schwarz Vorbem. II zu § 153; Frank Vorbem. IV zu § 153 (beide mit Zitaten).

(d. h. sie entspricht dem tatsächlichen Sein, dem tatsächlichen Geschehen) oder sie ist objektiv unrichtig. Die Beziehung des Schwörenden zur Aussage kann nun zweifacher Art sein: Die Aussage ist wahrhaftig (d. h. sie entspricht der Vorstellung und Ueberzeugung des Schwörenden) oder sie ist unwahrhaftig. Es ergeben sich also vier Möglichkeiten einer Aussage:

1. Die wahrhaftige, objektiv richtige Aussage,
2. die unwahrhaftige, objektiv richtige Aussage,
3. die wahrhaftige, objektiv unrichtige Aussage und
4. die unwahrhaftige, objektiv unrichtige Aussage.

Von diesen vier Möglichkeiten scheiden bei einer kritischen Meineidsbetrachtung zwei als eindeutig aus: Die wahrhaftige, objektiv richtige Aussage kann nie Meineid sein und die unwahrhaftige, objektiv unrichtige Aussage ist (bei Vorhandensein der übrigen Tatbestandserfordernisse) stets Meineid. Für die Vertretung verschiedener Auffassungen bleiben sonach nur die unwahrhaftigen, objektiv richtigen und die wahrhaftigen, objektiv unrichtigen Aussagen übrig, wobei die erstere Art im Mittelpunkt des wissenschaftlichen Streites steht.

Die einander gegenüberstehenden Theorien treten entweder in reinen Formen auf oder sind mehr oder weniger miteinander vermischt. Der Theorienstreit ist verknüpft mit der Frage nach dem Gegenstand der Eidesleistung, der entweder in der Tatsache (dem objektiven Vorgang) oder aber in dem Wissen (Ueberzeugtsein) um sie erblickt wird.

a) Die objektive Theorie.

Die Vertreter dieser Theorie erblicken im objektiven Geschehen den Gegenstand der Eidesleistung und vergleichen dieses mit dem Inhalt der Aussage. Meineid liegt nach dieser Theorie dann vor, wenn zwischen der objektiven Wirklichkeit und der beschworenen Aussage ein Widerspruch besteht. Die objektive Unrichtigkeit des Beschworenen wird zum Maßstab für die kriminalistische Prüfung: Entspricht eine Aussage der objektiven Wirklichkeit, dann ist in jedem Falle der Eid rein, entspricht sie dieser nicht, dann ist der Eid mein. In dieser unbedingten Folgerichtigkeit wird die Theorie (reine Form) heute allerdings nur noch vereinzelt vertreten. Die Mehrzahl ihrer Anhänger[1]) unterscheidet zwischen den beiden Grundformen der Eidesleistung, dem Wahrheitseid und dem Ueberzeugungseid. Beim Wahrheitseid wird die

1) Vergl. Ebermayer im HWB. d. Rwiss., Artikel Meineid; Dochow in Holtz. Hdb. Bd. III S. 236; von Liszt, Falsche Aussage S. 57, 68; Allfeld S. 581; Schwartz Vorbem. 6 zu § 153; Schütze S. 308; Daum S. 20.

reine objektive Theorie vertreten: Entspricht die Aussage der objektiven Richtigkeit, so ist der Eid rein, sonst mein. Beim Ueberzeugungseid hingegen wird die Ueberzeugung des Schwörenden zum Maßstab der Beurteilung gemacht: Entspricht die Aussage der Ueberzeugung des Schwörenden, so ist der Eid selbst dann rein, wenn der sachliche Inhalt der Aussage mit der objektiven Wirklichkeit nicht übereinstimmt.

Gegenüber dieser die Eidesformen trennenden Lehre weist Wachenfeld, ein Vertreter der reinen objektiven Theorie, darauf hin, daß beide Formen auf eine Stufe gestellt werden müssen. „Die Einleitungsworte, welche den Eid als Ueberzeugungseid im Gegensatz zu dem Wahrheitseid charakterisieren, gehören nicht zu der Tatsache, die unter Eid gestellt wird" sagt er[1] und mißt dieser Einleitung nur eine den Tatbestand des Delikts einschränkende Bedeutung bei. Während also von den übrigen Vertretern der Theorie ein Meineid auch dann angenommen wird, wenn der Schwörende in Ueberzeugungsform etwas objektiv Richtiges beschwört, von dem er nicht überzeugt ist, verneint Wachenfeld hier wegen der objektiven Richtigkeit der Aussage einen Meineid und sieht die Bedeutung der Ueberzeugungsformel allein darin, daß „trotz Unwahrheit der beschworenen Tatsache kein Meineid vorliegt, wenn der Täter die feste Ueberzeugung von der Wahrheit hatte". Er gibt also dieser Formel eine nur zu Gunsten des Schwörenden wirkende Bedeutung, eine Meinung, die allerdings eine gesetzliche Stütze nicht findet.

b) Die subjektive Theorie.

„Was heute durch den Eid erhärtet werden soll, ist stets eine Tatsache des Innenlebens: eine Wahrnehmung und die darauf begründete Wissenschaft, oder die Annahme der Wahrscheinlichkeit einer Tatsache, oder die Auslegung fremder oder eigener Wahrnehmung, oder ein Entschluß, ein Urteil, ein Nichtwissen oder Nichtbesserwissen." So stellt Binding, der maßgeblichste Vertreter dieser Theorie, den Gegenstand der Eidesleistung dar[2]. Nicht am äußeren Geschehen, an der objektiven Wirklichkeit, wird die eidliche Aussage auf ihre Falschheit hin geprüft, sondern am inneren Erlebnis. Entspricht die Aussage diesem, dann hat der Schwörende seiner Eidespflicht genügt, sein Eid ist rein; fehlt diese Uebereinstimmung, dann ist der Eid mein. Die Prüfung einer eidlichen Aussage nimmt diese Theorie vom Standpunkt des Schwörenden vor: Das was seinem Wissen, seiner Vorstellung entspricht, schließt die Annahme der Falschheit aus, gleichgültig, ob die Aussage der objektiven Wirklichkeit entspricht oder nicht.

1) S. 567.
2) Lbuch S. 134.

Während die objektive Theorie also die objektive Unrichtigkeit als Begriffsmerkmal des Meineides ansieht, bringt die subjektive Theorie ein subjektives Element in den objektiven Tatbestand des Delikts. Von dieser grundsätzlichen Auffassung aus ist es dann nur folgerichtig, wenn der sogenannte subjektive Falscheid, der Fall also, daß der Schwörende eine Aussage mit dem Eide bekräftigt, die zwar zufällig der objektiven Wirklichkeit entspricht, die er selbst aber für unrichtig hält, als Meineid bestraft wird.

Gewöhnlich bezeichnen die Anhänger der objektiven Theorie ihre Ansicht als die durchaus herrschende. Diese Behauptung wird anscheinend als ein Anhängsel der objektiven Theorie aus der ersten Zeit des Theorienstreites einfach übernommen; sie hat aber an Berechtigung stark verloren. In neuerer Zeit haben sich den alten Verfechtern der subjektiven Theorie viele Arbeiten angeschlossen, die gegenüber der objektiv eingestellten Doktrin zumeist den Vorzug haben, daß sie auch Gründe für ihre Stellungnahme vorbringen[1]).

c) Gemischte Theorien.

Man kann die hier zu nennenden Lehrmeinungen in solche mit vorwiegend objektiver und solche mit vorwiegend subjektiver Einstellung scheiden. Schon bei Behandlung der objektiven Theorie war darauf hingewiesen worden, daß ein Teil der ihr grundsätzlich folgenden Kriminalisten die Frage der Falschheit der Beweisaussage verschieden beantwortet, je nach dem, ob es sich um einen Wahrheits- oder einen Ueberzeugungseid handelt.

Frank, von dem Mannheim sagt, daß er „der subjektiven Theorie manches Zugeständnis gemacht" hat, beantwortet die Frage nach der Falschheit der eidlichen Aussage auf Grund einer Vergleichung zwischen der geschworenen Eidesnorm und ihrem Gegenstande, also dem objektiven Korrelat der Eidesnorm (= demjenigen, dessen Wahrheit oder Unwahrheit beschworen ist). Dabei trennt er zwischen Parteieid, Zeugeneid und Sachverständigeneid. Beim Parteieid, bei dem grundsätzlich eine Tatsache den Gegenstand der Eidesleistung bildet, vergleicht er den objektiven Sachverhalt mit der Eidesnorm (also objektive Theorie). Ist aber die Ueberzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer Tatsache Gegenstand der

1) Vertreter der subjektiven Theorie: Abegg 1834 S. 602 ff., Luden S. 494 Anm. 2; Schwarze 1848 S. 386, ferner in Weiskes Rechtslexikon Band 7 S. 182; Olshausen § 153 N 4 (bis 10. Auflage); Thomsen GS. 60 S. 56 ff., GS. 64 S. 219 ff.; Alsberg GS. 66 S. 62; Mannheim GS. 81 S. 392 ff., ferner in Frank-Festgabe II S. 315 ff.; Mayer GS. 93 S. 185 ff.; Gerland S. 371; Finger S. 658 f.; Baumbach Z. P. O. (11. Auflage) § 138 Anm. zu Abs. 1; folgende Dissertationen: Rißdorf S. 45 f.; Lüngen S. 19 f.; Veh z. B. S. 92 ff.; Aftergut S. 34 ff.; Peters S. 37 f.; Carstensen S. 38 ff.; Hassell S. 28 ff.

Eidesleistung, so ist nach ihm der Eid nur dann mein, wenn der Schwörende die Ueberzeugung nicht hat; oder bei Abschwören einer Ueberzeugung, wenn er sie doch hat. Auf die Uebereinstimmung der Aussage mit der Wirklichkeit kommt es ihm hierbei überhaupt nicht an. Anders bestimmt er die Falschheit einer eidlichen Zeugenaussage. Hier ist für ihn ausschlaggebend, daß der Zeuge schwört, nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt zu haben, daß das Gesetz also dem Schwörenden eine reservatio auferlegt habe. Ist der objektive Sachverhalt Gegenstand der Eidesleistung, so ist nicht nur der Eid rein, der trotz entgegenstehender Vorstellung des Schwörenden eine mit der objektiven Wirklichkeit übereinstimmende Aussage bekräftigt (objektive Theorie), sondern es kann auch der Eid rein sein, der bei Nichtübereinstimmung derselben geschworen wird (also subjektive Theorie[1]). Beim Wissenseid kommt es ihm lediglich auf die Uebereinstimmung der Aussage mit dem Wissen um den objektiven Sachverhalt an, so daß z. B. der Zeuge, der beschwört, er wisse, daß A etwas bestimmtes getan habe, dann einen Meineid leiste, wenn er es nicht weiß, mag auch A es tatsächlich getan haben (subjektive Theorie). Der Sachverständige schließlich leiste dann einen Meineid, wenn sein Gutachten seiner Ueberzeugung nicht entspreche, selbst wenn es objektiv richtig sein sollte (subjektive Theorie).

Es läßt sich also bei Frank im Ergebnis eine starke Annäherung an die subjektive Theorie feststellen. Sein Ausgangspunkt aber ist ein anderer: Nicht die Anerkennung der maßgeblichen Bedeutung der Vorstellung des Schwörenden, sondern das unbedingte Abstellen auf die geschworene Eidesnorm. Man kann seine Lehre daher als Eidesnorm-Theorie bezeichnen.

Eine im Wesentlichen gleiche Ansicht vertritt neuerdings Olshausen[2]. Auch Mühlfeld[3], Härle[4] und Sorger[5] gehören hierher.

Sehr verschiedenartig ist die Stellungnahme gegenüber dem sogenannten subjektiven Falscheide. Die subjektive Theorie betrachtet ihn als Meineid. Die Anhänger der objektiven Theorie scheiden sich in solche, die ihn jedenfalls für strafbar halten und andere, die das Vorliegen einer strafbaren Handlung verneinen. Soweit sie Strafbarkeit annehmen, sehen sie in ihm einen versuchten Meineid. Die unterschiedliche Stellungnahme hängt ab von der Verschiedenheit der Ansichten in der Lehre vom Versuch.

---

1) § 154 III 1a.
2) § 153 N 4.
3) S. 12.
4) S. 17 ff.
5) S. 14 ff.

Versuchten Meineid nehmen Hälschner[1], von Hippel[2], Kohlrausch[3], Olshausen[4], Mühlfeld[5] und Sorger[6] an; die drei Letztgenannten betonen dabei ausdrücklich, daß dies nur beim Wahrheitseide zutrifft, während beim Ueberzeugungseide der subjektiv falsch Schwörende auch objektiv falsch schwöre (Kohlrausch) oder wegen der Maßgeblichkeit der Ueberzeugung der subjektiven Theorie zu folgen sei (Sorger, Mühlfeld), also vollendeter Meineid vorliege. Von Liszt hat sich in seiner „Falschen Aussage" in dieser Frage ganz auf den Standpunkt der objektiven Theorie gestellt und wegen der Uebereinstimmung der Aussage mit der Wirklichkeit vollendeten wie auch versuchten Meineid verneint[7]. Später hat er diese Ansicht aufgegeben und bis zur letzten eigenhändigen Auflage seines Lehrbuchs Versuch angenommen. In den folgenden (von Eberh. Schmidt bearbeiteten) Auflagen bleibt die Liszt'sche Erkenntnis, die von Strafloſigkeit zur Strafbarkeit führte, aber unbeachtet. Vielmehr nimmt Schmidt in den Fällen des subjektiven Falscheides einen Mangel an Tatbestand an. „Ein solcher Eid ist — so sagt Frank, der die gleiche Ansicht vertritt — subjektiv mein, aber objektiv rein, mithin straflos[8]." Hier tritt also die reine objektive Theorie wieder in Erscheinung: Die objektive Unrichtigkeit der Aussage wird zum Begriffsmerkmal des Meineides, bei ihrem Fehlen soll der Tatbestand des Deliktes nicht erfüllt sein.

Bei den älteren Kriminalisten war vielfach die Ansicht vertreten, daß der subjektive Falscheid nach den Grundsätzen vom putativen Verbrechen zu behandeln und daher straflos zu lassen sei[9].

d) Kritische Betrachtung dieser Theorien.

Nach dieser Aufzeichnung der Grundlinien der zur Frage der Falschheit der Beweisaussage vertretenen Ansichten soll versucht werden, eine aus dem Wesen des Meineides abgeleitete Lösung zu geben[10]. Die Tatbestandsmerkmale eines Delikts können letzt-

1) S. 914.
2) S. 336.
3) St. G. B. § 153 Anm. 3.
4) § 153 Anm. 13.
5) S. 12.
6) S. 15.
7) S. 54.
8) § 153 III, 2; vergl. auch Literaturhinweise daselbst. Außerdem gehören hierher Allfeld S. 195 und Daum S. 21.
9) So Hefster S. 327 Anm. 2; Marezoll S. 576; Goltdammer, Materialien S. 231.
10) Damit wird auch die Behauptung widerlegt, daß die subjektive Meineidsauffassung nur aus religiösen Motiven zu rechtfertigen sei; so z. B. von Liszt, Falsche Aussage S. 5; Liepmann, Der fahrlässige Falscheid des Zeugen (1907) in Kieler Festschrift für Hänel S. 350 ff.: Sie schaffe lediglich „Delikte für den Beichtstuhl".

lich nur aus dem Wesen des Verbrechens ihre Inhaltsbestimmung erfahren.

Aus dem Gesetz kann für die Streitfrage nichts entnommen werden. Die gegenteilige Ansicht der Anhänger der objektiven Theorie entbehrt jeder Grundlage. Wenn z. B. Daum (S. 20) erklärt, daß die subjektive Auffassung dem Rechtsempfinden zwar zweifellos besser entsprechen würde, aber einen Rückhalt im Gesetz nicht finde, „denn strafbar macht sich nur, wer falsch schwört, wer aber objektiv die Wahrheit sagt, spricht nicht Falsches aus", so kann hierin nichts weniger als eine Begründung gefunden werden. Wo deutet das Gesetz auch nur an, daß falsch = objektiv unwahr ist? Aus dem Wortlaut des Gesetzes ist nur soviel zu entnehmen, daß falsch = unwahr ist[1]; was aber unter Wahrheit zu verstehen ist, ob das objektive Geschehen oder die subjektive Vorstellung, das sagt das Gesetz nirgends. Frank glaubt durch Heranziehung der den fahrlässigen Falscheid betreffenden Bestimmungen den Standpunkt des Gesetzes ergründen zu können: Aus der Strafbarkeit des fahrlässigen Falscheides folge, daß das Gesetz den „ethisch, vielleicht auch psychologisch betrachtet, zutreffenden" subjektiven Standpunkt nicht einnehme[2]. Dem ist entgegenzuhalten, daß auch vom Standpunkt der subjektiven Theorie ein Meineid aus Fahrlässigkeit geleistet werden kann. Zudem wird man kaum sagen können, daß der Gesetzgeber das Problem gerade durch Schaffung des § 163 St. G. B. habe entscheiden wollen. Das Gesetz kann zur Begründung der objektiven Theorie nicht herangezogen werden. Sein Wortlaut soll auch der subjektiven Theorie nicht die Grundlage bieten, wenngleich die Worte „wahr" und „unwahr" nach dem allgemeinen Sprachgebrauch einen überwiegend subjektiven Charakter haben.

Wo das Gesetz schweigt, muß der Sinn einer Bestimmung aus der Gesamtheit der Rechtsordnung, notfalls unter Zuhilfenahme der Erkenntnis der Nebenwissenschaften ermittelt werden.

Das Wesen des Meineides liegt in seinem Charakter als Beweisverbrechen. Die Echtheit des Beweismittels ist der Maßstab, mit dem der Wert oder Unwert bestimmt wird, und die Verwendung dieses echten oder unechten Mittels entscheidet die Frage der Strafbarkeit. Die Beweisaussage ist echt, wenn das innere Erlebnis, die „Tatsache des Innenlebens" richtig wiedergegeben wird. Damit steht aber fest, daß die Echtheit und Unechtheit sich vollkommen am rein Subjektiven und Individuellen ausrichtet. Bei Prüfung der Echtheit muß das innere Erlebnis mit der Aussage verglichen werden. Eine Vergleichung mit der objektiven Wirk-

---

1) § 157 Abs. 1 Ziff. 1 St. G. B., §§ 66c, d, St. P. O., § 392 Z. P. O.
2) § 153 III 2.

lichkeit bleibt bedeutungslos; denn auch eine dieser Wirklichkeit entsprechende Aussage ist dann nicht echt, wenn sie von dem inneren Erlebnis des Schwörenden abweicht.

Es ist gegenüber der auf den Echtheitsbegriff abstellenden Lehre Bindings eingewendet worden, daß das Gesetz zwischen Wahrheit und Unwahrheit unterscheide, die Echtheit aber nicht berühre. Unbestrittenermaßen wird bei der Urkundenfälschung auf die Echtheit abgestellt. Die Beweisaussagen sind aber ebenso wie die Urkunden Beweismittel und lediglich in der mangelnden Erkenntnis, daß beide Beweismittel kriminalistisch mit demselben Maß gemessen werden müssen, liegt der gegen die Prüfung der Echtheit der Beweisaussagen gerichtete Vorwurf begründet. Daß aber die Bindingsche Bestimmung des Echtheitsbegriffes und damit des Begriffes der Falschheit richtig ist, zeigen in hervorragender Weise die wissenschaftlichen Ergebnisse der modernen Kriminalpsychologie.

Das Objekt der strafrechtlichen Wertung ist die eidliche Aussage. Die Kenntnis der verschiedenen, bei der Entstehung dieses Objekts maßgebenden Umstände ist Voraussetzung für die Wertung. Der Werdegang einer Aussage ist aber mannigfachen Fehlerquellen ausgesetzt. Der Zweck der Aussage besteht in der Rekonstruktion von Vergangenem. Diese Rekonstruktion hat im allgemeinen vier Voraussetzungen[1]): 1. Den Vorgang, das objektive Geschehen, das rekonstruiert werden soll, 2. das Abbild dieses Vorganges im Bewußtsein des Aussagenden (die Aufnahme), 3. die Erinnerung an die frühere Aufnahme und 4. die Wiedergabe dieses in der Erinnerung von Neuem erstandenen Vorganges. Beim Uebergang von einer dieser 4 Stufen zur nächsten können Inkongruenzen entstehen, die durch die individuell verschiedenartige Ausprägung der Sinne und der Reaktionen auf einen Sinnenreiz, des Gedächtnisses, des Erinnerungsvermögens und der Ausdrucksfähigkeit begründet sind. Durch jede Fehlerquelle wird die objektive Richtigkeit der Wiedergabe beeinträchtigt. Wollte man vom Aussagenden die objektiv richtige Wiedergabe verlangen (und das tut die folgerichtig durchgeführte objektive Theorie), so wäre das gleichbedeutend mit dem Verlangen, alle Fehlerquellen zu beseitigen, bereits entstandene Fehler als solche zu erkennen und dementsprechend die Aussage zu gestalten. Ein solches Verlangen aber hieße die menschlichen Fähigkeiten und Kräfte ins Ungemessene überschätzen. „Durch die beschränkte Auffassungsfähigkeit der Sinne bei den vielen Veränderungen, die Wahrnehmungen bis zur Aussage im Inneren des Menschen ohne dessen Schuld erleiden können, ist es in der weitaus größten Anzahl der Fälle

---

[1]) Vergl. Stöhr, Psychologie der Aussage, 1911, S. 13; Finger S. 659.

unmöglich, richtig auszusagen[1])." Der Mensch arbeitet nicht wie Linse und Platte eines photographischen Apparates. Man kann daher schlechterdings die Reproduktion der Wirklichkeit nicht verlangen, sondern nur eine möglichst genaue Darstellung des objektiven Vorganges. Der Grad dieser Möglichkeit ist aber ein individueller. Er ist am höchsten, wenn der Aussagende alle Fehlerquellen soweit ausschließt (z. B. durch stärkste Konzentration seiner Gedanken), als er dazu fähig ist. Die Erreichung des höchstmöglichen Grades objektiver Richtigkeit ist von der Person des Aussagenden abhängig. Dieser höchstmögliche Grad entspricht dem inneren Erlebnis, der Vorstellung, der Ueberzeugung; denn bei Bildung seiner Ueberzeugung (auf kritischem Wege) schaltet der Aussagende alle ihm erkennbaren Fehlerquellen aus. Die auf diese Weise gebildete subjektive Wahrheit ist mithin die genaueste mögliche Reproduktion der objektiven Wahrheit. Der Mensch kann nur subjektiv objektiv sein. Hieraus folgt, daß man vom Aussagenden nur die Wiedergabe seiner Ueberzeugung, der seiner Vorstellung entsprechenden Wahrheit verlangen kann. Ultra posse nemo tenetur. Eine Aussage, die diesem Erfordernis nicht entspricht, ist unecht, ist falsch[2]).

An die Verfechter der objektiven Theorie möchte man die Frage richten: Was ist denn überhaupt die „objektive Richtigkeit", die zum Vergleich mit der Aussage herangezogen wird? Stellt da ein unfehlbarer Geist fest, so ists gewesen, so ists richtig? Die Feststellung der „objektiven Richtigkeit" ist doch stets auch nur eine subjektive! Den „objektiven Hergang" bei einem Autounglück berichten Zeugen und Sachverständige. Selbst wenn in hohem Maße unfehlbare Feststellungsmittel zu Hilfe genommen werden (z. B. photographische Aufnahmen): Auch diese müssen erst von Menschen gedeutet werden und erhalten somit ein subjektives Gepräge. Wer stellt mit „objektiver Gewißheit" fest, daß der Kaufvertrag zwischen A und B zustande kam, B also Eigentümer einer Sache geworden ist, die er im Vermögensverzeichnis nicht angegeben hat? „Es ist nicht sinnlos — sagt Finger[3]) — wenn ein Gesetzgeber heischt: Schlage niemanden tot. Sinnlos wäre es aber, wenn ein Gesetzgeber befehlen würde: Sage, was wirklich war; denn das „wirklich war" existiert für die ganze Menschheit nur als ‚gewußtes'."

1) Veh, S. 95. In seiner Arbeit hat er eingehend die verschiedenen Fehlerquellen behandelt.

2) Aus der Erkenntnis, daß sich der Schwörende für die objektive Richtigkeit seiner Aussage nie einsetzen kann, kommt Sorger S. 16, der grundsätzlich die objektive Theorie vertritt, dazu, den Absatz 1 des § 459 Z. P. O. (jetzt fortgefallen) für ein „juristisches Monstrum" zu erklären. Ein solches war er jedoch nicht, wenn man sich vergegenwärtigt, daß mit der „Wahrheit der Tatsache" nur die Verbürgung für die Uebereinstimmung der eidlichen Erklärung mit der Vorstellung von der Tatsache gemeint sein konnte.

3) S. 659 II.

Von dem hier vertretenen Standpunkt aus unterliegt es keinem Zweifel, daß der sogenannte subjektive Falscheid ein Meineid ist[1]). Diese Rechtsauffassung schafft den Einklang mit den herschenden Ansichten von Moral und Ethik und entspricht schließlich dem Volksbewußtsein vom Recht, das einen Meineid dann annimmt, wenn jemand „unter Eid lügt". Auch kriminalpolitische Erwägungen unterstreichen die Richtigkeit der subjektiven Lehre. Aus der Erkenntnis, daß nur die Wiedergabe der subjektiven Wahrheit vom Aussagenden verlangt werden kann, entsteht die Forderung, daß diese unter allen Umständen auch verlangt werden muß. Wird dieser Forderung nicht entsprochen, dann greift die Strafgewalt ein. So ist den Strafverfolgungsbehörden eine folgerichtig durchführbare Richtschnur gegeben. Die Frage der Falschheit ist einheitlich beantwortet, ohne daß zwischen Wahrheits- und Ueberzeugungseiden unterschieden werden muß. Auch die Wahrheitseide enthalten nur eine Ueberzeugung.

e) Die Stellungnahme des Reichsgerichts.

Die gedruckten RG.-Entscheidungen behandeln zumeist den fahrlässigen Falscheid oder die Verleitung zum Meineid. In diesen Entscheidungen aber hat das Reichsgericht gelegentlich in Nebenbemerkungen seine Ansicht über die die Falschheit einer Aussage begründenden Umstände kundgetan. Die erste in dieser Beziehung bedeutsame Entscheidung (RG. 7/185 ff.), deren „schweren Irrtum" bereits Binding gekennzeichnet hat[2]), ist in sich nicht folgerichtig. Wenn das Reichsgericht zu dem Ergebnis kommt, „daß auch strafrechtlich, ohne Unterschied zwischen Wahrheitseid und Glaubenseid, als die beschworene Tatsache nicht das Wissen oder Glauben des Schwörenden, sondern das Faktum, worauf Wissen oder Glauben sich bezieht, bezeichnet werden muß", so stellt es sich mit dieser rein objektiven Theorie in Gegensatz zu seinen eigenen, vorher gemachten Feststellungen, daß es sich nämlich „auch beim Wahrheitseide, obschon die Eidesformel direkt auf die zu erweisende Tatsache gestellt wird, eigentlich nicht um einen Schwur über letztere handelt, sondern um einen Eid über das Wissen von derselben, da für den Schwörenden die Tatsache nur existiert, sofern er sie weiß". Diese vom Reichsgericht ausgesprochene Wahrheit ist weder von ihm selbst, noch von der Rechtslehre, die dem Ergebnis der Entscheidung folgte, beachtet worden[3]). Gewöhnlich berufen sich die Anhänger der objektiven Theorie auf

---

1) Die Bezeichnung „subjektiver Falscheid" hat vom Standpunkt der subjektiven Theorie ihre Daseinsberechtigung überhaupt verloren.

2) Lbuch S. 153, Anm. 5.

3) Vergl. Thomsen GS. 64/220.

RG. 37/395 ff.[1]). In dieser Entscheidung sagt das Reichsgericht (S. 398): „Es ist anzuerkennen, daß die in der Eidesformel enthaltenen Worte: Zeuge werde nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen, nicht anders zu behandeln sind, als der Inhalt der Aussage selbst, daß daher die objektive Unwahrheit einer Aussage auch dadurch gegeben sein kann, daß die Erklärung, sie sei nach bestem Wissen erstattet, unrichtig ist." Hier ist zwar von „objektiver Unwahrheit der Aussage" die Rede, aber hinter diesen Worten verbirgt sich doch eine subjektive Anschauung. Der Zeuge, der trotz der Erklärung, nach bestem Wissen auszusagen, nicht nach bestem Wissen aussagt, also etwas anderes als sein Wissen, seine subjektive Ueberzeugung wiedergibt, sagt subjektiv unwahr aus. Das beste Wissen, das hier zum Gegenstand der Eidesleistung gemacht wird, braucht aber mit der objektiven Wahrheit nicht identisch zu sein und muß dennoch als entscheidend angesehen werden. Das Reichsgericht bezeichnet nun allerdings diese tatsächlich subjektive Unwahrheit mit „objektiver Unwahrheit"; die Benennung, die gewiß verfehlt ist, ist aber nicht das Maßgebende, sondern das, was sachlich darunter zu verstehen ist. Mithin stützt diese Entscheidung die objektive Meineids-Theorie nicht. Auch in weiteren Entscheidungen (z. B. RG. 39/58) spricht das Reichsgericht von der objektiven Wahrheit bezw. Unwahrheit einer Aussage, was aber, nach der dieser „objektiven" Wahrheit bezw. Unwahrheit gegebenen Deutung nichts für die objektive Theorie besagt. Dennoch ist die Grundeinstellung des Reichsgerichts nicht die der subjektiven Theorie. Das zeigt sich klar bei Entscheidung einer den sogenannten Falscheid betreffenden Frage. Ein Angeklagter, der trotz des irrigen Glaubens, er sei Eigentümer eines Motors, den Offenbarungseid auf Grund eines Vermögensverzeichnisses geleistet hat, in welchem der Motor als Bestandteil seines Vermögens nicht aufgeführt war, soll nach dem Reichsgericht, da er bezüglich seines Eigentums am Motor wohl Zweifel gehabt habe, wegen eines mit bedingtem Vorsatz begangenen Meineidsv e r s u c h s bestraft werden können, falls er mit der Möglichkeit seines Eigentums gerechnet hat und dennoch die Nichtaufnahme des Motors in das Verzeichnis und die Leistung des Eides in dieser Form wollte (RG. 61/159 ff.). Die Annahme von Versuch steht im Widerspruch zur subjektiven Meineidstheorie und stellt eine Verbindung von objektiver Meineidstheorie und subjektiver Versuchstheorie dar.

Neuerdings hat der 1. Strafsenat des Reichsgerichts in einer bedeutsamen Entscheidung zu der hier erörterten Frage Stellung genommen (RG. 68/278 ff.). Zunächst weist er auf die Entschei-

[1]) Siehe Allfeld S. 581 Anm. 18; Schwarz § 153 Anm. 2; Olshausen § 153 Anm. 4.

dungen — 3 D 776/05, 5 D 34/09, und 3 D 1352/20 (zum Teil in der Leipziger Zeitschrift veröffentlicht) hin, in denen zum Ausdruck gebracht worden ist, daß „ein Meineid nur vorliege, wenn der Zeuge etwas tatsächlich Falsches, wissend daß es falsch ist, bekundet, nicht aber, wenn er eine wahre, von ihm aber für falsch gehaltene Tatsache beschwört". Von dieser reinen objektiven Theorie aus ist in der Entscheidung 5 D 34/09 die subjektive Meineidstheorie auch ausdrücklich abgelehnt worden. Nunmehr hebt das Reichsgericht hervor, daß auch nach der bisherigen Rechtsprechung (in Uebereinstimmung mit dem nicht veröffentlichten Teil der Entscheidung 3 D 1352/20) „für die Frage der Unrichtigkeit einer eidlichen Aussage die Auffassung des Schwörenden von der Sachlage jedenfalls dann entscheidend ist, wenn in einem bestimmten Falle ausdrücklich die Kenntnis, das Wissen des Schwörenden von einer Tatsache, nicht lediglich die Tatsache selbst zum Gegenstand einer Aussage gemacht wird". Sodann geht das Reichsgericht auf die oben bereits zitierte Entscheidung RG. 37/395 ff. ein, welche nach der jetzigen Formulierung des Reichsgerichts besagt, daß „die objektive Unwahrheit der Aussage auch dadurch gegeben sein kann, daß die Erklärung, sie sei nach bestem Wissen erstattet, unrichtig ist". „Bei Zugrundelegung dieser Auffassung — sagt das Reichsgericht — verliert der in der Entscheidung 5 D 34/09 so stark betonte Unterschied zwischen der objektiven und subjektiven Lehre beim Zeugeneid wesentlich an Bedeutung. Jener Satz kann nur dahin verstanden werden, daß beim Zeugeneid auch die in der Eidesformel enthaltene Versicherung, nach bestem Wissen auszusagen, Gegenstand des Eides ist, daß also eine Zeugenaussage — ohne Rücksicht auf die Wahrheit oder Unwahrheit der bekundeten Tatsache — falsch ist, wenn der Zeuge durch die Art, wie er aussagt, etwas als sein Wissen bekundet, worüber er kein eigens Wissen besitzt, mag er auch — von der Eidesformel abgesehen — nicht ausdrücklich hervorheben, daß die von ihm bekundete Tatsache seinem Wissen entspricht." Das Letztere heißt aber: Mag er auch seine Aussage auf die Tatsachen, nicht auf sein Wissen um dieselben abgestellt, also einen reinen Tatsacheneid geleistet haben[1]).

Diese Entscheidung entspricht im Ergebnis der subjektiven Theorie, insbesondere da die prozessualen Eidesnormen jetzt allgemein die Erklärung enthalten, daß „nach bestem Wissen" ausgesagt worden sei. Man wird aber dennoch nicht sagen können, daß das Reichsgericht zur subjektiven Meineidstheorie übergegangen ist. Nicht ganz mit Unrecht spricht Schaffstein[2]) von einer „wenig überzeugenden Umgehung des Problemes". Das

---

1) Der Entscheidung hat Doerr JW. 34/2336 zugestimmt, ohne allerdings die grundsätzliche Bedeutung hervorzuheben.

2) Das Verbrechen als Pflichtverletzung S. 25 Anm. 17.

Wesentliche der subjektiven Theorie liegt darin, daß bei Feststellung der Falschheit einer Beweisaussage davon ausgegangen werden muß, daß nur die Wiedergabe des inneren Erlebnisses Gegenstand der Eidesleistung ist und sein kann. Es kann den Worten „nach bestem Wissen" nicht die umformende Kraft beigelegt werden, die ihnen das Reichsgericht beimißt. Eine Aussage, die ohne den Gebrauch dieser Worte falsch ist, kann nicht durch Hinzusetzen derselben wahr werden. Nicht weil versichert wird, nach bestem Wissen auszusagen, ist das Wissen (die subjektive Wahrheit) maßgebend, sondern aus den oben genannten Gründen. Jedenfalls wird nunmehr aber auch das Reichsgericht seine bisherige Stellungnahme zum sogenannten subjektiven Falscheid ändern müssen; die Berechtigung zur Annahme eines versuchten Meineides besteht nicht mehr.

Während in dieser RG.-Entscheidung folgerichtigerweise nicht mehr auf die „objektive Unwahrheit" der Aussage abgestellt wird, spricht der 6. Strafsenat in einer späteren Entscheidung 6 D 377/35 (JW. 1936 S. 880 f.) wieder von „objektiver Unrichtigkeit des Eides" und einem „objektiv falschen Eid". Dieser Wortgebrauch kann nicht gutgeheißen werden. Er ist bei Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts nur irreführend; denn die objektive Wahrheit bezw. Unwahrheit einer nach bestem Wissen erstatteten Aussage ist schon nach RG. 37/398 eine rein subjektive. Weshalb aber sich an das Wort „objektiv" klammern, wenn man ihm einen neuen Sinn geben muß?

f) Betrachtung vom Standpunkt des kommenden deutschen Strafrechts.

Der Wortlaut des Entwurfs des besonderen Teiles des kommenden Strafgesetzbuchs liegt zur Zeit noch nicht vor. Die amtliche Strafrechtskommission hat folgende Fassung des Meineidstatbestandes vorgeschlagen:

> Abs. I: Wer vor Gericht oder . . . unter Eid oder einer an Stelle des Eides zugelassenen Beteuerungsform die Unwahrheit sagt oder die Wahrheit verschweigt, wird als Meineidiger . . .
>
> Abs. III: Wer leichtfertig falsch schwört, wird . . .

Diese Fassung des Tatbestandes stellt zwar eine sprachliche Verbesserung dar, aber eine entscheidende Stellungnahme zu dem hier erörterten Problem enthält sie nicht. Das Falsch-Schwören der bisherigen Fassung ist, abgesehen vom Absatz III, durch das Sagen der Unwahrheit unter Eid ersetzt. Diese Bestimmung des Falsch-Schwörens ergibt sich auch schon nach geltendem Recht aus der Fassung der Eidesnormen in den Prozeßordnungen.

Mezger, der in dem Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission die Eidesverletzungen behandelt, erwähnt das Problem ebenfalls nicht[1]). Und doch fordert die grundlegend neue Gestaltung des kommenden Strafrechts als Willensstrafrecht geradezu auf zu einem Hinweis auf die alte Streitfrage. Wie man im Einzelnen auch den Begriff „Willensstrafrecht" bestimmen mag, „auf jeden Fall — sagt Nagler[2]) — ergibt sich ein Täterstrafrecht in dem Sinne, daß die persönliche Bedeutung der Handlung entscheidet: Das schuldhaft tätige Subjekt und seine Vorstellung von der Unrechtmäßigkeit des äußeren Geschehens bildet das Zentrum der strafrechtlichen Gedankenbewegung". Nicht ein Abgehen von dem Grundsatz des bisherigen Rechts: Nemo cogitationis poenam patitur bedeutet das Willensstrafrecht, sondern lediglich die Betonung der „relativen Unerheblichkeit des äußeren verletzenden Erfolges[3])" gegenüber dem verbrecherischen Willen des Täters. Die auf Herbeiführung des Erfolges gerichtete Willensbetätigung ist das die Strafbarkeit auslösende Moment. Das Willensstrafrecht stellt auf Gedankengänge ab, die das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung gegen fast die gesamte Wissenschaft in seiner Versuchslehre vertreten hat.

Von dieser Grundeinstellung aus muß beim Meineid der Schwerpunkt der strafrechtlichen Betrachtung im verbrecherischen Willen des Schwörenden liegen. Will der Zeuge eine Aussage beeiden, die mit seiner Vorstellung, seinem Wissen nicht übereinstimmt, die seiner Meinung nach also unwahr ist, so ist sein Wille verbrecherisch; denn die Rechtsordnung verlangt von ihm, daß er die Wahrheit sagt. Auch diejenigen, die unter „Wahrheit" die Uebereinstimmung mit der objektiven Wirklichkeit verstehen, müssen nunmehr zugeben, daß in dem Falle solcher Uebereinstimmung bei einer irrigen Vorstellung des Schwörenden von der Wirklichkeit ein Wille betätigt worden ist, der auf Beeidigung einer unwahren Aussage, also auf Begehung eines Meineides gerichtet war. Das aber macht das Handeln zu einem strafbaren, ohne daß dem vom Willen des Verbrechers unabhängigen Erfolge irgendwelche Bedeutung beigemessen werden kann.

Durch dieses Willensstrafrecht wird der alte Streit in der Lehre vom Meineide beendet, der Einklang mit der subjektiven

---

[1]) Bezüglich seiner bisherigen Stellungnahme (gegen die subjektive Theorie) vergl. z. B. JW. 27/1176, 2006, 2008; 29/778.

[2]) Deutsches Recht 1934 S. 55.

[3]) Klee in Deutsches Strafrecht 1936 S. 4.

Theorie, die von jeher auf die Betätigung des verbrecherischen Willens abgestellt hat, geschaffen[1][2].

Zu demselben Ergebnis kommen auch die weiteren für die Gestaltung des künftigen Strafrechts vertretenen Ansichten, nach denen das Verbrechen als Pflichtverletzung, als Treubruch oder Verrat zu werten ist. Ausdrücklich weist Schaffstein darauf hin[3]. Wenn auch seiner Meinung, daß sich hinter dem Theorienstreit der Gegensatz von Rechtsgutsverletzung und Pflichtverletzung verberge, nicht gefolgt werden kann[4], so zeigt jedenfalls auch diese Auffassung, daß die allgemeine Marschroute im Bemühen um ein nationalsozialistisches Strafrecht die der subjektiven Tatbestandsauffassung ist.

3. Einzelfragen.

Nicht nur die „zur Sache" abgegebenen eidlichen Erklärungen von Parteien, Zeugen und Sachverständigen unterliegen der strafrechtlichen Prüfung, sondern schlechthin alle unter dem Eide stehenden. Unter dem Eid aber steht alles, was Gegenstand der Vernehmung ist. Nach den Prozeßordnungen beginnt die Vernehmung mit den Generalfragen. Unwahre Beantwortung derselben macht die Aussage in ihrer Gesamtheit zur falschen und begründet demnach einen Meineid[5]. Allgemein anerkannt ist das allerdings nicht. Die heute noch herrschende Ansicht vertritt nur bei der Zeugenaussage diesen Standpunkt[6][7], während nach ihr der Sachverständige nur sein Gutachten, nicht aber die Generalfragen beeide. Diese Ansicht beruft sich auf die unterschiedliche Fassung der für Zeugen und für Sachverständige geltenden Eidesnormen: Der Zeuge leistet den Eid dahin, daß er „nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt", der Sachverständige, daß er sein „Gutachten unparteiisch . . . erstattet" habe. Für die verschiedene Behandlung von Zeugen- und Sachverständigenaussagen läßt sich jedoch ein

---

1) Auf den verbrecherischen Willen als den Grund der Strafbarkeit weisen z. B. hin: Beh S. 77, 99; Aftergut S. 34 f.; Peters S. 37 f.

2) Ein merkwürdiges Zusammentreffen ist hier festzustellen: Binding, der Hauptvertreter der subjektiven Meineidstheorie erblickt in der subjektiven Versuchslehre des Reichsgerichts dessen „größte Entgleisung" (GS. 85/297) und diese Lehre, die nichts anderes als Willensstrafrecht ist, führt nunmehr zur subjektiven Meineidstheorie.

3) Das Verbrechen als Pflichtverletzung S. 25.

4) Vergl. auch Klee „Das Verbrechen als Rechtsguts- und als Pflichtverletzung" (Deutsches Strafrecht 1936 S. 1 ff.).

5) So auch Binding Lbuch S. 142 Anm. 2 (mit Literatur).

6) Ganz vereinzelt, z. B. von Berner wird in allen Fällen lediglich die zur Sache gemachte Aussage als unter Eid stehend angenommen.

7) Für die Parteivernehmung kommen die für Zeugen geltenden Gesichtspunkte in Betracht; vergl. § 451 Z. P. O. und bezügl. der Eidesnorm § 452 Abs. 2 Z. P. O.

verständiger Grund nicht finden. Daß sie notwendigerweise aus dem Gesetze folge, kann nicht anerkannt werden. Wenn man aber den Wortlaut des Gesetzes heranzieht, darf nicht übersehen werden, daß die Eidesnorm beim Sachverständigeneid sagt, daß der Sachverständige das von ihm erforderte Gutachten unparteiisch erstatten werde. Durch das „ihm" ist eine Verbindung zwischen dem Gutachten und der Person des Gutachters geschaffen. Das Gutachten gewinnt seinen Wert erst durch die Person dessen, der es erstattet. Nicht auf die Erstattung irgend eines Gutachtens kommt es an, sondern auf das Gutachten dessen, der sich als der NN, von dem es erfordert wurde, bei der Vernehmung vorgestellt hat.

„Die Beweisaussage gewinnt den ihr beigelegten Beweiswert ganz allein aus der aussagenden Persönlichkeit" sagt Binding[1]). Das gilt auch für die in der Wissenschaft verschieden beantwortete, mit der vorhergehenden zusammenhängenden Frage, ob sich der Eid auch auf die Identität der Person bezieht. Die Frank'sche Meinung, daß derjenige, der an Stelle der eidespflichtigen Person schwört, selbst dann keinen Meineid leiste, wenn er auch noch sachlich falsch schwört[2]), kann nicht für richtig befunden werden. Schon Abegg[3]) hat in eingehenden Ausführungen die innere Verbindung der Person mit der Aussage nachgewiesen und vollkommen zu Recht die Frage aufgeworfen, welches Gewicht eine Aussage überhaupt haben könnte, wenn die Identität der Person auf die es ankommt, nicht festgestellt wäre. Der Eid ist immer Eid der gerade schwörenden Person und mit den Worten „Ich schwöre" erklärt diese, die sich vorher als NN ausgegeben hat, daß sie auch NN sei. Wenn Frank meint, daß auch diejenigen, die nicht seiner Ansicht sind, dann einen Meineid verneinen werden, wenn an Stelle des Eidespflichtigen dessen Zwillingsbruder schwört und in seiner Person das Beschworene wahr sei[4]), so geht er in seiner Annahme fehl. Schwört der Zwillingsbruder unter dem Namen seines eidespflichtigen Bruders, dann schwört er falsch und zwar — nach der hier vertretenen Auffassung — gleichgültig, ob er als Partei, Zeuge oder Sachverständiger schwört. Nur wenn er unter seinem eigenen Namen wahr schwört, macht er sich nicht strafbar. Falsch ist jede unechte Aussage. Aller Echtheit aber ermangelt diejenige, die von einer anderen Person herrührt, als die ist, die auszusagen behauptet (Binding).

Die weitere, viel umstrittene Frage, ob zwischen Kernpunkten und Nebenpunkten in einer Aussage (wesentlichen und unwesentlichen Umständen) strafrechtlich zu scheiden sei, hat seit der Zivil-

1) Lbuch S. 142.
2) § 153 II mit Zitaten.
3) GS. 1856 S. 62 ff. (67); GA. 1862 S. 654 ff.
4) § 153 II.

prozeßnovelle von 1933, die den Parteieid durch die Parteivernehmung ersetzte, stark an Bedeutung verloren. Gegenüber der bezüglich des Parteieides meistens vertretenen Ansicht, daß lediglich der Wortlaut des Eidessatzes maßgebend sei, also derjenige keinen Meineid geleistet habe, der unter Eid erklärt hat, am 1. 6. kein Darlehn erhalten zu haben, (weil er es am 2. 6. erhalten hatte), war besonders vom Reichsgericht auf die Auslegungsfähigkeit solcher Erklärungen hingewiesen worden[1]): Die eidliche Beantwortung eines Nebenpunktes konnte trotz formeller Richtigkeit dann einen Meineid begründen, wenn aus ihr eine für den Kernpunkt eines Rechtsstreites unwahre Bekundung zu folgern war. Da nunmehr die starre Eidesnorm beseitigt ist und auch die Partei schwört, nichts verschwiegen zu haben, ist denen, die immer bei der „Wahrheit" blieben und dennoch unerhört logen, die Möglichkeit genommen, straflos das Wesentliche hinter Unwesentlichem zu verbergen. — Die Parteiaussage wird heute wie die Zeugenaussage behandelt. Für diese aber ist nach allgemeiner Anschauung eine Trenung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Umständen abzulehnen[2]). Es müßte für eine Bestrafung stets die Vorstellung des Schwörenden von der Wichtigkeit oder Unwichtigkeit maßgebend sein. Damit aber würde dem Verbrecher, der notfalls einen Irrtum über die Wichtigkeit vorgeben könnte, ein gutes, weil ungefährliches Betätigungsfeld geboten.

4. Schuld.

Unter Strafe steht sowohl der vorsätzlich als auch der fahrlässig geleistete Meineid[3]). Bestimmt man den Vorsatz als das bewußte Wollen aller Tatbestandsmerkmale, so bedeutet das auf den Meineid bezogen: Der Schwörende muß sich des Widerspruchs zwischen seiner Aussage und seinem Versprechen, die reine Wahrheit gesagt zu haben, bewußt sein. Bei der Feststellung dieses Bewußtseins gewinnt der Streit zwischen objektiver und subjektiver Theorie wieder Bedeutung. Entsprechend der hier eingenommenen Stellungnahme muß für den Vorsatznachweis bei allen Eidesarten in gleicher Weise verlangt werden, daß der Schwörende weiß, daß seine Aussage mit dem in seiner Seele, seiner Vorstellung bestehenden Bilde vom Gegenstand derselben nicht übereinstimmt und daß er zur Mitteilung der seiner Vorstellung entsprechenden Wahrheit verpflichtet ist.

---

1) RG. 63/49; vergl. auch Frank § 153 III 1.

2) Vergl. Binding Lbuch S. 141 Anm. 3 (mit Lit.); Sorger S. 18; RG. 57/152; 60/407; 63/49.

3) Wegen der gegen die Bezeichnung „fahrlässiger Meineid" erhobenen Bedenken vergl. Binding Lbuch S. 150 Anm. 5; Peters S. 49.

Während die Bestimmung und Feststellung des Vorsatzes keinen besonderen Schwierigkeiten begegnet, ist die Frage der Fahrlässigkeit beim Meineid lebhaft umstritten. Dem Meinungsstreit liegen vor allem die Fragen zugrunde, ob das Eidesversprechen überhaupt aus Fahrlässigkeit verletzt werden kann und ob der Fahrlässigkeitsbegriff bei den Eidesdelikten der im Strafrecht allgemeine oder ein besonderer ist. Diese letztere Frage soll hier nicht geprüft werden, vielmehr wird von der als richtig erkannten, auch durchaus herrschenden Ansicht ausgegangen, daß der Begriff der nämliche ist, wie bei den sonstigen Fahrlässigkeitsdelikten.

Die Frage nach der Möglichkeit eines fahrlässigen Meineides wird vom geltenden Strafrecht im positiven Sinne beantwortet, und auch das kommende Strafrecht wird diesen Standpunkt einnehmen[1]). Damit folgt das Gesetz nicht nur der herrschenden Lehre der Strafrechtswissenschaft[2]), sondern es macht sich auch die Ergebnisse der modernen psychologischen Forschung zu eigen.

Von denen, die die Denkmöglichkeit eines fahrlässigen Meineides leugnen, hat Thomsen am entschiedensten und zwar unter Heranziehung psychologischer Erkenntnisse seine Meinung begründet. Nach ihm ist der fahrlässige Meineid ein „lediglich im Wege theoretischer Abstraktion erzeugtes Begriffsgebilde, ein Begriffshomunculus[3])"; § 163 St. G. B. ein „Fehlgriff des Gesetzgebers", ein „legislativer Bastard[4])". Diese Ablehnung sei eine notwendige Folgerung aus der subjektiven Meineids-Theorie. Der Zeuge sei — bemerkt er richtig — „nur für die Uebereinstimmung seiner Aussagen mit seinen Eindrücken, nicht auch mit der objektiven Wahrheit verantwortlich[5])". „Eine fahrlässige Verletzung seiner Pflicht aber ist nicht denkbar, weil nur zwei Fälle möglich sind: Entweder der Zeuge ist sich nicht bewußt, an der Wiedergabe der in seiner Seele haftenden Eindrücke etwas fehlen zu lassen, er erfüllt also seine Aufgabe, nach bestem Wissen die Wahrheit zu sagen, oder er ist sich bewußt, daß er nicht nach bestem Wissen aussagt, dann macht er sich, wenn er solches dennoch versichert, eines Meineides schuldig." Diese Gegenüberstellung ist an sich richtig, aus ihr folgt jedoch nicht die Begriffswidrigkeit einer fahrlässigen Eidesverletzung. Wenn auch ein Zeuge sich bewußt ist,

---

1) Vergl.: Das komm. deutsche Strafrecht, Besonderer Teil, S. 180 ff. Auch alle früheren Entwürfe sahen Strafvorschriften gegen die fahrlässige Eidesverletzung vor.

2) Vergl. Binding, Lb. S. 150; Allfeld, Lb. S. 584; Carstensen S. 58; Eisel, insbes. S. 18 ff.

3) Ger. S. 60/74.

4) Ger. S. 64/226.

5) Ger. S. 60/74.

den in seiner Seele vorhandenen Eindruck vom objektiven Geschehen wiedergegeben zu haben, so kann doch auch dieses Bewußtsein aus vom Zeugen zu vertretenden Gründen (Nachlässigkeit bei der Aussage, mangelnde Konzentration oder ungenügende Anstrengung des Gedächtnisses usw.) fehlerhaft sein. Die Wiedergabe des Eindruckes kann durchaus vom Eindruck selbst abweichen. Es kann Thomsen nicht gefolgt werden, wenn er sagt, daß „entscheidend für die Beurteilung der Frage, ob der Zeuge seine Pflicht erfüllt hat, sein aktuelles, parates Wissen" ist[1]. Man spricht nicht zu Unrecht davon, daß jemand seine „Gedanken zusammenreißen" soll; er soll nicht aufs Geratewohl etwas sagen, sondern sich überlegen, was und wie er es sagen will. Die Möglichkeit solchen „Zusammenreißens der Gedanken" mit dem Ziel, das Wissen oder Nichtwissen richtiger zum Ausdruck zu bringen, entspricht den Erkenntnissen der modernen Psychologie. In ihrer Abhandlung über das „Vergessen als Fahrlässigkeit" nimmt S. Fischer Stellung zu der Beurteilung des Vergessensvorganges seitens der verschiedenen psychologischen Richtungen. Sie kommt dabei zu dem Ergebnis, daß „ein ehemaliger Bewußtseinsgegenstand durch den Willensakt des Sichbesinnens d. h. durch planmäßiges Aufsuchen der Assoziationen mit dem Ziele des Wiederbewußtwerdens des ehemaligen Bewußtseinsgegenstandes, auch, wenn derselbe durch den Zeitablauf zu einem ganz verblaßten oder verzerrten Gedächtnisbild geworden war, wieder aufgefrischt oder richtig gestellt werden kann[2]". Beim fahrlässigen Meineid handelt es sich aber nur — wie Binding sich einmal ausgedrückt hat[3] — um eine Inanspruchnahme des Könnens. Aus dem Nachweis der grundsätzlichen Möglichkeit, durch Willensakte ein einmal in der Seele entstandenes Bild wieder erstehen zu lassen, folgt die grundsätzliche Denkmöglichkeit einer fahrlässigen Verletzung des Eidesversprechens; denn: Der Schwörende verspricht, sein bestes Wissen mitzuteilen. Dieses beste Wissen kann aber niemals irgendeine Dutzendware sein, ein Wissen, das im Augenblick des Aussagens gerade „zur Hand" ist, sondern das beste Wissen kann nur kritisch geprüftes Wissen sein. Auch Thomsen faßt die Zeugenpflicht in das Gebot zusammen, nach redlichem Bemühen der Wahrheit die Ehre zu geben[4]. „Redliches Bemühen" aber erfordert eine geistige Arbeit. Wo diese fehlt — obwohl sie hätte geleistet werden können — und dadurch eine Aussage zustande kommt, die mangelhaft ist und besser sein konnte, da ist eben der Zeugenpflicht nicht genügt. Wenn Thomsen ferner selbst feststellt, daß „der Zeuge verpflichtet ist, sich mit der vollen Anspannung seiner geistigen

1) Ger. S. 60/72.
2) S. 76.
3) Normen IV, S. 553 A. 19.
4) Ger. S. 64/228.

Kräfte" zu bemühen, „sowohl seinem Erinnerungs- als seinem Urteilsvermögen die höchsten Leistungen abzugewinnen, um sein Wissen, falls es dunkel, verschwommen oder latent ist, zu klären[1]", so bleibt unverständlich, wie er den Fall beurteilen will, wenn der Zeuge diese geistige Arbeit zu leisten unterläßt. Es wird nicht gefordert, daß jeder zum Schwur Kommende *vor* seiner Vernehmung nachdenken und sich besinnen, also eine geistige Vorarbeit leisten soll — eine solche wird man von einem Zeugen (anders von der Partei oder dem Sachverständigen) jedenfalls nicht verlangen können — aber es wird gefordert, daß *bei* der Vernehmung eine solche Sichtung vorgenommen wird (*Fischers* „Konzentrationspflicht"). Unterbleibt sie und steht fest, daß der Schwörende nach seiner individuellen Veranlagung fähig war, das einmal aufgenommene Bild wahrheitsgetreuer, d. h. demjenigen ähnlicher wiederzugeben, das ursprünglich in seiner Seele entstanden war — *Fischer* sagt, es muß die Möglichkeit für den Aussagenden bestanden haben, durch die Erfüllung der Konzentrationspflicht richtig auszusagen[2] — dann muß dem Schwörenden ein Vorwurf gemacht werden.

Im Anschluß an *Binding* sind zwei ihrem Wesen nach verschiedene Gruppen fahrlässiger Eidesverletzungen zu scheiden:

1. Der fahrlässig unechte Eid, bei dem der Aussagende aus Fahrlässigkeit (Sich-versprechen, Vergessen, Sich-falsch-ausdrücken usw.) nicht so aussagt, wie es dem in seiner Seele im Augenblick des Aussagens vorhandenen Bilde vom objektiven Geschehen entspricht.

2. Der echte, aber fahrlässig unwahre Eid, bei welchem die Aussage dem in der Seele des Aussagenden vorhandenen Bilde zwar entspricht, dieses Bild aber aus Fahrlässigkeit unrichtig ist; sei es, daß die Aufnahme des Vorganges im Bewußtsein (vgl. oben S. 48 Ziff. 2) schuldhaft fehlerhaft ist (z. B. Ein Gerichtsarzt führt eine Sektion nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aus und kommt daher schuldhaft zu einem falschen Urteil über die Todesursache) oder daß die Erinnerung an die frühere Aufnahme (vergl. oben S. 48 Ziff. 3) schuldhaft fehlerhaft ist (Der Gerichtsarzt hat die Sektion zwar mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt und ist zu dem richtigen Urteil über die Todesursache gelangt; bei seiner späteren Vernehmung aber verwechselt er infolge mangelhafter Aufzeichnungen diese Sektion mit einer anderen und gibt daher ein falsches Gutachten ab). Der gegen den Aussagenden zu erhebende Schuldvorwurf geht nun nicht dahin, daß er ein objektiv falsches Bild in seinem Innern hat entstehen lassen, sondern dahin, daß er eine

1) Ger. S. 60/71.
2) S. 74.

Aussage als wahr bekräftigte, von der er sich sagen mußte und konnte, daß sie auf ungenügenden Wahrnehmungen oder ungenügender Unterstützung des Gedächtnisses beruht. Binding sagt, die Schuld liege in dem Mut, aufgrund solcher Wahrnehmungen die unwahre Aussage zu machen[1]).

Die von Binding durchgeführte Zweiteilung der Fälle einer fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht ist in der Wissenschaft nicht unangefochten geblieben, insbesondere hat sich Mannheim mit ihr kritisch auseinandergesetzt[2]). Er stellt dabei fest, daß nur ein fahrlässig unechter Eid begrifflich denkbar sei, nicht dagegen ein echter, aber fahrlässig unwahrer. Zur Begründung seiner Ansicht führt er aus, daß auch nach Binding diese Form der Eidesverletzung da unmöglich sei, wo das Eidesthema „ausschließlich und allein auf eine Tatsache des Innenlebens des Schwörenden im Augenblick des Schwurs gestellt ist[3])". Von der Auslegung des Eidesthemas hänge auch nach Binding der Streit um die Abgrenzung der fahrlässig verletzbaren Eide ab[4]). Aus diesen Prämissen ergebe sich aber, daß es fahrlässig unwahre Eide nicht geben könne; denn es gäbe nur solche Eide, deren Thema ausschließlich und allein auf Tatsachen des Innenlebens gestellt sei. Das Letztere ist richtig. Vom Standpunkt der von Binding wie auch von Mannheim vertretenen subjektiven Meineids-Theorie gibt es nur Eide, die eine Tatsache des Innenlebens zum Gegenstand haben. Und Binding als vornehmster Vertreter dieser Theorie hat — wie bereits oben S. 43 ausgeführt wurde — selbst nachgewiesen, daß „stets eine Tatsache des Innenlebens" durch den Eid erhärtet werden soll. Nach Bindings eigener Formulierung erscheint es demnach nicht angängig, die Möglichkeit eines fahrlässig unwahren Eides anzunehmen. Wenn er eine Ausnahme macht für diejenigen Eide, in deren Forderung das Verlangen nach einer geistigen Vorarbeit liege[5]), so ist m. E. mit Mannheim die Berechtigung einer solchen zu verneinen[6]). Es ist Mannheim Recht zu geben, wenn er sagt, daß derjenige, der irrtümlicherweise von der Sorgfalt seiner Nachforschungen überzeugt sei, nicht einen fahrlässig unwahren (wie Binding meint), sondern einen objektiv reinen Eid leiste. Trotzdem ist aber Mannheim im Ergebnis doch nicht beizupflichten: Eine Aussage kann echt, aber fahrlässig unwahr sein. Das weist neuerdings Fischer mit ihrer psychologischen Untersuchung über den Vergessensvorgang nach. Sie behandelt (S. 75 f.)

1) Lb. S. 153 A. 3.
2) Beiträge S. 422 f.
3) Vergl. bei Binding, Lb. S. 152; Normen IV S. 554 N. II.
4) Vergl. bei Binding, Lb. 152 A. 1.
5) Lb. S. 153.
6) Mannheim, Beiträge S. 423.

den Fall, daß ein Zeuge eine falsche Aussage (gemeint ist: eine von dem ursprünglich in seiner Seele vorhandenen Abbild des objektiven Vorganges abweichende Aussage) beschwört, weil er den zeitlich weit zurückliegenden Vorgang, auf den sich seine Aussage bezieht, wohl behalten, aber im Zeitpunkt der Aussage nicht reproduziert hat. Da die Reproduktion des Bewußtseinsgegenstandes ein vom Willen des Aussagenden abhängiger Akt und durch gründliches Besinnen während der Aussage möglich ist, muß dem Schwörenden, der diese geistige Arbeit unterläßt — vorausgesetzt, daß ihm die notwendige Zeit zur Verfügung steht — eine Schuld daran vorgeworfen werden, daß seine Aussage von dem ehemals in seinem Bewußtsein gewesenen Bilde abweicht. „Es wird ihm zum Vorwurf gemacht", sagt Fischer, „daß das Aufsuchen der Assoziationen nicht oder ungenügend erfolgte, während die assoziativen Vorstellungen bei genügender Anstrengung des Gedächtnisses aufgefunden worden wären." Der Zeuge ist in diesem Falle im Augenblick des Aussagens von der Richtigkeit seiner Bekundung überzeugt, seine Aussage ist also echt; sie weicht aber schuldhaft ab vom ursprünglich aufgenommenen Bild, ist also fahrlässig unwahr. — Der andere von Fischer behandelte Fall (S. 77 f.) ist ein weiteres Beispiel eines zwar echten, aber fahrlässig unwahren Eides.

Es ist demnach daran festzuhalten, daß es fahrlässig unechte und echte, aber fahrlässig unwahre Beweisaussagen gibt. Die wesentliche Verschiedenheit dieser beiden Formen wird bedeutsam bei der Frage der Vereinbarkeit der Fahrlässigkeitshaftung mit der subjektiven Meineids-Theorie. Wenn Fischer in Anlehnung an Binding sagt, daß von dem Aussagenden die Echtheit seiner Aussage verlangt werde[1]), so entspricht das zwar der subjektiven Theorie, die die Bekundung der subjektiven Wahrheit — dessen, was der Aussagende für richtig hält — fordert. Diese Forderung ist aber nach den vorangegangenen Ausführungen nicht uneingeschränkt richtig. Es wird zur Vermeidung fahrlässiger Verletzung der Eidespflicht mitunter mehr verlangt, nämlich, daß die subjektive Wahrheit nicht Fehler aufweist, die bei pflichtgemäßer Einstellung des Aussagenden hätten vermieden werden können. Während also die Vereinbarkeit der strafrechtlichen Verfolgung fahrlässig unechter Beweisaussagen mit der subjektiven Meineids-Theorie ohne weiteres ersichtlich ist, gilt für die fahrlässig unwahren Aussagen eine Besonderheit. Man kann hieraus nun allerdings keine Schlüsse gegen die subjektive Theorie ziehen. Es wäre m. E. nicht einmal richtig, zu behaupten, daß die subjektive Meineids-Theorie in der Behandlung der fahrlässig unwahren Aussagen einen Rest objektiver Betrachtungsweise zeige. Der entscheidende

1) S. 74

Gesichtspunkt ist ein anderer als bei der objektiven Theorie. Nicht weil die Aussage von der objektiven Wahrheit abweicht und der Aussagende diese Abweichung hätte vermeiden können, wird der Schuldvorwurf erhoben, sondern weil der Aussagende die Tatsache seines Innenlebens (sein Wissen oder Nichtwissen), die allein er eidlich erhärten soll, fehlerhaft gebildet hat, obwohl er die Fehler hätte vermeiden können, und weil er die Fehlerhaftigkeit oder Möglichkeit derselben in seiner Aussage nicht zum Ausdruck bringt. Diesen Gesichtspunkt hat Thomsen offensichtlich übersehen, wenn er fragt, wo Raum für die „Fahrlässigkeit eines objektiv falschen Zeugnisses" bleibe[1] oder wenn er feststellt, daß es unmöglich sei, vom Zeugen „ein besseres Wissen als sein bestes Wissen zu fordern, nämlich das der objektiven Wahrheit[2]". Diese wird niemals gefordert! Daß die Gesichtspunkte der objektiven Meineids-Theorie nicht in Betracht kommen, sei durch folgendes Beispiel dargetan: Ein Zeuge nimmt aus Gründen, die ihm nicht zur Last gelegt werden können, das Bild eines Vorganges objektiv unrichtig auf. Die Reproduktion des Aufgenommenen bei der Aussage geschieht schuldhafter Weise so mangelhaft, daß das aufgenommene Bild vollkommen verkehrt wird, die Aussage also auf diese Weise nicht dem ehemaligen Bewußtseinsgegenstand, wohl aber dem objektiven Geschehen entspricht. Es liegt eine echte Aussage vor, die außerdem objektiv richtig ist. Gleichwohl ist dem Aussagenden ein Schuldvorwurf zu machen: Bei gehöriger geistiger Anstrengung hätte er das einmal aufgenommene Bild so wiedergeben können und auch müssen, wie es seinem damaligen Bewußtsein entsprach. Daß die Aussage zufällig der objektiven Richtigkeit entspricht, entlastet den Aussagenden nicht. Es handelt sich hier um eine Parallele zum subjektiven Falscheid, die eindeutig zeigt, daß auch die Behandlung des fahrlässigen Meineides ausgerichtet ist an den Gesichtspunkten der subjektiven Theorie.

---

1) Ger. S. 60/73.
2) Ger. S. 64/226.

Lebenslauf

Am 7. Januar 1909 wurde ich in Hirschberg im Riesengebirge als Sohn des Eisenbahnbeamten Hermann Sieglaff und seiner Ehefrau Ida, geb. Diktrich, geboren. Nach 8jährigem Besuch der evangelischen Volksschule zu Hirschberg-Cunnersdorf und zu Freystadt (Niederschlesien) und 6jährigem Besuch der Deutschen Oberschule (Aufbauschule) in Bunzlau legte ich im Februar 1929 die Reifeprüfung ab. Anschließend studierte ich an den Universitäten Breslau und Berlin Rechts- und Staatswissenschaften. Am 8. Juli 1933 bestand ich am Oberlandesgericht in Breslau die Referendarprüfung, am 21. Juni 1937 die Assessorprüfung und die mündliche Doktorprüfung am 27. November 1937.